

Inhaltsverzeichnis

17.09.2015 Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. ASS 16.06.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Bau eines Übergangwohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg	Vorlage: 408/2015-6
	Vorlage	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Lageplan	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Ansichten	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Grundriss EG	
	Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6
	Grundriss OG	
Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6	
Schnitte		
Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6	
Kostenaufstellung		
Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6	
Baukosten nach BKI		
Vorlage: 408/2015-6	Vorlage: 408/2015-6	
Top Ö 6	Stellungnahme Passivhausbauweise	
	Erweiterung Sekundarschule Merten - Vorstellung Variante und VOF-Verfahren	Vorlage: 442/2015-6
	Vorlage	
	Vorlage: 442/2015-6	Vorlage: 442/2015-6
	1 Flurkarte	

	Vorlage: 442/2015-6	Vorlage: 442/2015-6
	2 Erweiterungsflächen Untergeschoss Vorlage: 442/2015-6	Vorlage: 442/2015-6
	3 Erweiterungsflächen Erdgeschoss Vorlage: 442/2015-6	Vorlage: 442/2015-6
	4 Erweiterungsflächen 1. Obergeschoss Vorlage: 442/2015-6	Vorlage: 442/2015-6
	5 Erweiterungsflächenberechnung	
Top Ö 7	Bauliche Erweiterung der Gesamtschule Bornheim -Europaschule- Vorlage Vorlage: 437/2015-6	Vorlage: 437/2015-6 Vorlage: 437/2015-6
	Auszug aus der Machbarkeitstudie-Variante 3 Vorlage: 437/2015-6	Vorlage: 437/2015-6
Top Ö 8	Kostenfortschreibung 2015 VAR 3 Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan	Vorlage: 400/2015-1
Top Ö 9	Vorlage ohne Beschluss Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 401/2015-4	Vorlage: 401/2015-4 Vorlage: 401/2015-4
	Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen (12. Schulrechtsänderungsgesetz) Vorlage: 401/2015-4	Vorlage: 401/2015-4
Top Ö 11	Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des §61 Mitteilung betr. Inklusionsbüro und Demographiebeauftragte, Richtlinienförderung zur Inklusion Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 507/2015-1
Top Ö 13	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 18.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. Flüchtlinge in Bornheim Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 485/2015-5	Vorlage: 485/2015-5 Vorlage: 485/2015-5
Top Ö 14	Anfrage Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. Rückführung von Flüchtlingen aus Bornheim Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 486/2015-5	Vorlage: 486/2015-5 Vorlage: 486/2015-5
Top Ö 15	Anfrage Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. zusätzliche 150 Flüchtlinge	Vorlage: 487/2015-5

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 487/2015-5

Anfrage

Vorlage:
487/2015-5

Einladung



Sitzung Nr.	59/2015
ASS Nr.	4/2015

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 17.09.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 42/2015 vom 16.06.2015	
5	Bau eines Übergangswohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg	408/2015-6
6	Erweiterung Sekundarschule Merten - Vorstellung Variante und VOF-Verfahren	442/2015-6
7	Bauliche Erweiterung der Gesamtschule Bornheim -Europaschule-	437/2015-6
8	Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan	400/2015-1
9	Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes	401/2015-4
10	Mitteilung betr. PCB- und energetische Sanierung Grundschule Waldorf, Sandstr. 100	480/2015-6
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 18.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. Flüchtlinge in Bornheim	485/2015-5
13	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. Rückführung von Flüchtlingen aus Bornheim	486/2015-5
14	Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. zusätzliche 150 Flüchtlinge	487/2015-5
15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
16	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
17	Angemietete Objekte als Unterkunft für Flüchtlinge (ASS 16.06.2015)	331/2015-6
18	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge (ASS 16.06.2015)	352/2015-6
19	Neuer Standort für die befristete Aufstellung von Übergangwohnheimen für Flüchtlinge	463/2015-7
20	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Containereinheiten für die Sekundarschule Mer-ten	445/2015-1
21	Vergabe des Auftrages für die Glasreinigung in Schulen der Stadt Bornheim	329/2015-1
22	Vergabe des Auftrages für Planungsleistungen für die Haustechnik in Zusammenhang mit der PCB- und energetischen Sanierung der Grundschule Waldorf	457/2015-1
23	Vergabe des Auftrages für Sanitärarbeiten zur Sanierung der WC-Anlage in der Europaschule Bornheim	483/2015-1
24	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
25	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Wilfried Hanft
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim am Dienstag, 16.06.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	42/2015
ASS Nr.	3/2015

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Bandel, Helga CDU-Fraktion
Dresen, Hermann-Josef UWG/Forum-Fraktion
Flamme, Christina CDU-Fraktion
Horch, Georg ABB-Fraktion
Jaritz, Karin SPD-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Ute SPD-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Müller (Holzweg), Josef UWG/Forum-Fraktion
Oster, Thomas CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schnitker, Michelle Fraktion-DIE LINKE
Velten, Konrad CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Westphal, Ewald SPD-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Heymann-Reder, Dorothea Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Knütter, Gabriela Seniorenbeirat
Schmitz, Rolf CDU-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Bastert, Elke Stadtschulpflegschaft
Becker, Christoph Gesamtschule bis 20:50 Uhr
Geschwind, Astrid Sekundarschule
Klar, Rainer Dr. Seniorenbeirat
Lauer, Andrea Schulleiter
Müller-Luhnau, Franziska Förder-/Verbundschule
Rothkegel, Gisela Inklusionsbeauftragte
Scheuer, Uta Grundschule

Verwaltungsvertreter

Garbes, Elvira
 Meskes-Außem, Marita
 Meyer, Herbert
 Over, Willi
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Lützenkirchen, Andrea
 Schorn, Marita

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engelhardt, Brigitte Dr.	Gymnasium
Fendel-Sridharan, Petra	CDU-Fraktion
Meiswinkel, Hildegard	CDU-Fraktion
Nickel, Gabriele	Ev. Kirche
Pütz, Wolfgang Pfarrer	kath. Kirche
Scherer, Uta	Hauptschule
Sonntag, Simon	Stadtschülervertretung
Walter, Michael	FDP-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Woesten, Frank	Bündnis90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02/2015 vom 13.01.2015	
5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	279/2015-4
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 (Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	353/2015-4
7	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge	Ergänzung 1 352/2015-6
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	266/2015-6
9	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2015 betr, integratives und generationsübergreifendes Quartier	358/2015-SBo
10	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	248/2015-1
11	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	349/2015-4
12	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen

worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Der AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Hanft,

1. die Tagesordnung um die neuen Tagesordnungspunkte
7 „Standorte für Übergangswohnheime und Wohnheim für Flüchtlinge“,
Ergänzungsvorlage Nr. 1 zur Vorlage-Nr. 352/2015-6
und
22 „Vergabe des Auftrages für Gerüstarbeiten am Forum der Mertener Schulen“, Vorlage-Nr. 372/2015-1
zu erweitern und
2. den Tagesordnungspunkt 7 nach Tagesordnungspunkt 6 und 22 nach den Tagesordnungspunkt 20 zu behandeln,
3. auf Antrag des AV Hanft die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 7-22 zu neuen TOP 8-24

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel bestellt Frau Marita Schorn und Frau Andrea Lützenkirchen auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel.

-Einstimmig-

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	---	--

Die neu gewählte/n Frau Franziska Müller-Luhnau (sachkundige Einwohnerin), Herr Rolf Schmitz (sachkundiger Bürger) und Frau Dorothea Heymann-Reder (sachkundige Bürgerin) wurde durch den AV Herrn Hanft eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, in dem sie durch Erheben von ihrem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachte und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02/2015 vom 13.01.2015	
----------	--	--

Frau Gabriele Kretschmer (CDU-Fraktion) erhebt gegen die Anwesenheitsliste der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel vom 13.01.2015 den Einwand, dass das Ausschussmitglied Herr Konrad Velten entgegen der Niederschrift bei der Sitzung anwesend war.

Herr Bürgermeister Henseler teilt hierzu mit, dass dies geprüft und gegebenenfalls geändert wird.

5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	279/2015-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt die Schulwege von Hemmerich nach Merten, von Rösberg nach Merten und von Waldorf (ab Haltestelle Nikolausschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege einzustufen.

- Einstimmig -

6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 (Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	353/2015-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Grüne, FDP, SPD und ABB die befristete Weiterführung der Schulsozialarbeit durch Förderung von maximal zwei Stellen bis 2017 und beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Förderantrag beim Rhein-Sieg-Kreis zu stellen. Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt zu Lasten des bestehenden Transferaufwandsbudgets in der Produktgruppe 1.06.03 „Erzieherische Hilfen“.

- Einstimmig -

7	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge	Ergänzung 1 352/2015-6
----------	--	-----------------------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischer Wandel,

1. beschließt, das im Eigentum der Stadt Bornheim stehende Grundstück in der Gemarkung Widdig, Flur 6, Flurstück Nr. 373 in der Römerstraße als Standort zur befristeten Aufstellung von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen, gemäß beschlossenen Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen auf max. 3 Jahre begrenzt, festzulegen,
2. beschließt, die bestehenden Unterstellmöglichkeiten zur Unterbringung des Feuerwehr-Rettungsbootes und des Karnevalswagens am Dorfplatz zu erhalten,
3. beauftragt den Bürgermeister, die Parkplatzsituation im Bereich des Dorfplatzes,

insbesondere Römerstraße / Hüttengarten, zu optimieren, um einen Ausgleich für die wegfallenden Parkplätze auf dem Dorfplatz zu schaffen,

4. beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, ob eine Wartehalle an der Schulbushaltestelle "Dorfplatz" installiert werden kann.

Abstimmungsergebnis

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE)
1 Stimme gegen den Beschluss (ABB)

8	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	266/2015-6
----------	--	-------------------

-Kenntnis genommen-

9	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2015 betr, integratives und generationsübergreifendes Quartier	358/2015-SBo
----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, die inhaltlichen Darstellungen des Antrages werden bei der Erstellung des Konzeptes berücksichtigt und verweist die Beratung des Antrages in die nächste Sitzung des Ausschusses am 17.09.2015.

- Einstimmig -

10	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	248/2015-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	349/2015-4
-----------	---	-------------------

Die Verwaltung bittet folgende Änderungen in der Vorlage vorzunehmen:

1. in der 1. Tabelle statt 38.263,27 € sind es **38.355,75 €** Elternbeiträge gesamt
2. in der 1. Tabelle statt 459.159,19 € sind es **460.269,00 €** Elternbeiträge gesamt
3. in dem vorletzten Absatz ist der Betrag von 47.400 € zu korrigieren auf **48.510 €**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Kabon

Kann die Prüfung der Beitragsstaffelung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten und Elementarbereich berücksichtigt werden?

Antwort:

Die Prüfung der Beitragsstaffelung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule wird in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt.

12	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
-----------	---	--

Die Ausführungen betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen siehe Anlage Seite 8-13

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Kabon Wie ist der Sachstand Trinkbrunnen Europaschule?

Antwort:

Hierbei besteht keine Priorität gegenüber anderen Maßnahmen.

AM Bastert Warum erfolgt nicht die Umsetzung, obwohl die Gelder dafür bereits zur Verfügung stehen?

Antwort:

Eine bauliche Umsetzung (Wasserleitungen) ist derzeit auf Grund von anderweitigen Prioritäten nicht möglich.

AM Marc Müller Ist es möglich, dass Möbellager in Waldorf in Bezug auf die Einrichtung der Wohncontainer mit einzubeziehen?

Antwort:

Es besteht bereits eine Zusammenarbeit mit dem Möbellager in Waldorf, der LeBeKa und anderen Einrichtungen.

AM Becker bittet die Prioritätenliste der noch durchzuführenden Baumaßnahmen in der Europaschule nochmals mit ihm abzustimmen

Antwort:

Dies wird zugesagt.

AM Geschwind betr. fehlender bzw. eingeschränkter Flächen nach den Sommerferien

Antwort:

Im August wird ein Gespräch mit der Schulleitung, den Eltern und der Verwaltung stattfinden.

13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilungen

Der Leiter der Europaschule Herr Christoph Becker berichtet über ein Gespräch zwischen ihm, Frau Geschwind (Leitung Sekundarschule Bornheim), Herrn Over (Stadt Bornheim, Fachbereich 4) und Herrn Weigelt (Bezirksregierung Köln) bezüglich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Kindern im Rahmen der Inklusion.

Bürgermeister Henseler teilte mit, dass die Stelle der stellvertretenden Schulleitung in der Grundschule Roisdorf mit Frau Beate Schöpe neu besetzt wurde.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Bastert

1. betr. Umsetzung des Medienkonzeptes an den Schulen

Antwort:

Entsprechende Mitteilung in der nächsten Ausschusssitzung

2. betr. Inklusion
Wann ist ein Zugriff auf den Inklusionstopf möglich?

Antwort:

Förderrichtlinien sind erstellt, Start nach den Sommerferien möglich.

3. betr. Küche/Kioskbetrieb im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Reinigungssituation laut Mitteilung von Eltern desolat, Kioskbetrieb bedenklich
Wann wird hier Abhilfe geschaffen?

Antwort.

Der Hinweis wird aufgenommen und überprüft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass derartige Missstände zukünftig dem Geschäftsbereich Gebäudewirtschaft unmittelbar mitgeteilt werden können.

AM Müller, Marc

Ist eine Beteiligung des Jugendparlamentes als beratendes Mitglied ab der nächsten Sitzung des Ausschusses möglich?

Antwort.

Die Anregung wird aufgenommen und überprüft. Darüber hinaus ist hierfür eine Entscheidung des Rates erforderlich.

AM Horch

Warum sind die in Bornheim und Hersel aufgestellten Wohncontainer zur Unterbringung von Flüchtlingen noch nicht bezogen?

Antwort.

Die Container sind soweit fertiggestellt und können in Kürze bezogen werden.

Ende der Sitzung: 21:08 Uhr

gez. Wilfried Hanft
Vorsitz

gez. Marita Schorn
Schriftführung

09.07.2015

Baumaßnahmen

BORNHEIM
Die Bornheimer

Sitzung Ausschuss für Schule und Soziales 16.06.2015

Sachstand der Baumaßnahmen an den städt. Schulen

Stadt Bornheim - Fachbereich 6 Städtebau

Seite 1

09.07.2015

Herseler-Werth-Schule

BORNHEIM
Die Bornheimer

Grundschule Hersel

Herseler-Werth-Schule

Sanierungs-
maßnahme

Restarbeiten
werden durchgeführt



Stadt Bornheim - Fachbereich 6 Städtebau

Seite 2

Nikolausschule

Grundschule Waldorf – Nikolausschule

Schadstoff-
beseitigung und
Erneuerung der
WC – Anlagen

Erneuerung der WC
- Anlage im
Umsetzung

Beginn der
Sanierung des
Hauptgebäudes
2016



Sebastianschule

Grundschule Roisdorf - Sebastianschule

Verlegung der Küche
in der OGS

- Baugenehmigung erteilt
- Ausschreibungen versendet



Brandschaden

Lehrerküchen und Technikraum seit der 3. KW 2015 wieder nutzbar.

Nutzung der Chemieräume nach den Sommerferien.



Erweiterung Europaschule

3 Varianten wurden vorgelegt,
Beschlüsse für den Ausschuss am 17.09.2015 angestrebt.

Sanierung der Toilettenanlage

Umsetzung vorbereitet, unmittelbar nach Beseitigung des Wasserschadens möglich.

Wasserschaden

Beseitigung des
Schaden

Beendigung der
Maßnahme erst im
neuen Schuljahr
möglich



Erweiterung der Heinrich Böll Sekundarschule in Merten

3 Varianten wurden vorgelegt, Beschlüsse für den Ausschuss
am 17.09.2015 angestrebt.

Übergangslösung bis zur Fertigstellung durch Container für 5
Klassen und einen Differenzierungsraum.

Sanierung Forumdach

Beginn in den Sommerferien

Übergangswohnheime

Übergangswohnheime Simon-Arzt-Straße und Goethestraße

- Containerbauweise
- Wohnraum für jeweils 20 Personen
- Auftragsvergaben am 04.02.2015
- Entscheidung für den Standort Goethestraße am 13. April 2015
- Sofortige Durchführung der Baumaßnahmen
- Anlieferung der Container am 04. Mai
- Übergabe der Wohnheime an Fb. 5 am 01. Juni 2015

Die Wohnheime werden derzeit möbliert.

Übergangswohnheime

Simon-Arzt- Straße



Goethestraße

Übergangswohnheime



Flur



Zimmer

Übergangswohnheime



Flur



Zimmer

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	408/2015-6
Stand	19.08.2015

Betreff Bau eines Übergangwohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt:

1. die Fortführung des Bauvorhabens gemäß den beigefügten Anlagen und
2. empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

Sachverhalt

Im Rat am 16.12.2008 (Vorlage Nr. 543/2008-6) wurde der Bau eines Übergangwohnheimes am Standort Ackerweg beschlossen. Es sollte hier für 32 Personen Wohnraum geschaffen werden. Die Kosten wurden damals auf Grundlage des Übergangwohnheimes Donnerbachweg auf ca. 550.000-600.000 Euro geschätzt.

Der B-Plan (Wb 16) wurde gem. Ratsbeschluss vom 07.05.2015 für den Bau des Übergangwohnheimes geändert (Vorlage Nr. 162/2015-7).

Das Architekturbüro Bousset Duda wurde beauftragt, einen Entwurf auf Basis der heutigen Anforderungen an die Unterbringung von Flüchtlingen zu erstellen.

Es ist geplant ein zweigeschossiges Gebäude mit insgesamt ca. 668 m² BGF (Bruttogrundfläche) zu errichten. Gemäß aktueller Kostenschätzung, unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben aus dem Flüchtlingskonzept wie,

- Anhebung der Unterbringungszahl auf 42 Personen
- Steigerung Nettogrundfläche von 6 m²/Person auf 9m²/Person
- Einrichten eines behindertengerechten Zimmers/Bades
- Anstieg Baukostenindex
- Veränderung der Brandschutzbestimmungen
- ENEV-Anforderungen

betragen die Baukosten ca. 1.660.000 €

Diese setzen sich aus folgenden Kostenblöcken zusammen:

01 Hausanschlüsse	12.500 €
02 Erdarbeiten	38.395 €
03 Gebäude	879.016 €
04 Außenanlagen	54.000 €
05 Nebenkosten	268.000 €
06 Unvorhergesehenes	<u>137.611 €</u>
Gesamt netto	1.389.522 €

MwSt 19%	<u>264.009 €</u>
Gesamt brutto	<u>1.653.531 €</u>
Gerundet	1.660.000 €

Im Doppelhaushalt 2015/16 sind dafür bis 2016 insgesamt 800.000 € veranschlagt. Die weiteren 860.000 € sind noch bereit zu stellen.

In der Sitzung wird der Entwurf sowie die Kostenschätzung durch das beauftragte Architekturbüro Bousset Duda vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt kommen ca. 1.660.000 € zur Auszahlung. 800.000 € sind bereitgestellt. Weitere 860.000 € müssen zusätzlich genehmigt und bereitgestellt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Planunterlagen
Kostenaufstellung
Baukostenermittlung nach BKI-Kennzahlen
Stellungnahme Planer wegen Prüfung Passivhausbauweise



IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ
B	30.04.15	Anpassung Fenstergrößen gem. Planungsbesprechung vom 24.04.2015	KO
A	01.04.15	Anpassung gem. aktuellem B-Plan/Planungsbesprechung vom 08.01.2015	KO

PLANINHALT	
Grundriss EG	

PLANNUMMER	EP-1.00
------------	---------

MASZSTAB	1:100
----------	-------

DATUM	17.12.2014
-------	------------

GEZ	KO
-----	----

INDEX	B
-------	---

FORMAT	A3
--------	----



**Grundriss EG
(17 von 42 Personen)**



**Grundriss OG
(25 von 42 Personen)**

LEISTUNGSPHASE Entwurfsplanung			
PROJEKT Übergangswohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim			
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim			
Datum, Unterschrift			
ARCHITEKTEN Bouset Duda Architekten Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56			
Datum, Unterschrift			
FACHPLANNER			
			
B	30.04.15	Anpassung Fenstergrößen gem. Planungsbesprechung vom 24.04.2015	KO
A	01.04.15	Anpassung gem. aktuellem B-Plan/ Planungsbesprechung vom 08.01.2015	KO
IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ
PLANINHALT			
Grundriss OG			
PLANNUMMER EP-1.01			
MASZSTAB 1:100			
DATUM 17.12.2014			
GEZ			
KO			
INDEX			
B			
FORMAT A3			

Kostenrelevante Veränderungen des geplanten Wohnheims am Ackerweg gegenüber dem Wohnheim am Donnerbachweg

Stand 12.08.2015

Position		Summe	Anmerkungen
KG 200	Kosten Erschliessung Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002	9.700,00 €	Baukosten geschätzt
	Anstieg Baukostenindex von 1.Quartal 2002 bis 1.Quartal 2015	29 %	2.800,00 € Stat. Bundesamt Baukostenindex: 1.Quartal 2002: 85,8 --> 1.Quartal 2015: 110,6
	Kosten Erschliessung Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015	12.500,00 €	
KG 300+400	Kosten Gebäude Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002	413.730,58 €	Baukosten geschätzt
	Anstieg Baukostenindex von 1.Quartal 2002 bis 1.Quartal 2015	29 %	119.981,87 € Stat. Bundesamt Baukostenindex: 1.Quartal 2002: 85,8 --> 1.Quartal 2015: 110,6
	Nettogrundfläche 6m2/Person -> 9m2/m2 (unter Berücksichtigung der damit verbundenen längeren Flurflächen)	148 m2	1889 €/m2 279.572,00 € Gemäß WAG (Wohnaufsichtsgesetz) NRW vom 10.04.2014 § 9 ist pro Bewohner eine Wohnfläche von mind. 9m² vorzusehen. Die Wohnfläche pro Person des bestehenden Wohnheims am Donnerbachweg liegt bei ca. 6 m². Die heutige Nutzfläche des Wohnheims muss also 50% grösser sein als damals.
	Veränderung der Brandschutzbestimmungen: separater Flurtreppenraum	26 m2	1889 €/m2 49.869,60 € Gemäß aktuellen Brandschutzanforderungen ist ein Flur als Treppenraum nicht zulässig. Im Wohnheim am Donnerbachweg konnte nach damaligen Bestimmungen die Treppe noch im Erschließungsflur liegen.
	Veränderungen der Brandschutzbestimmungen: RS-Türen zum Fluchttreppenraum	2 Stk	2750 Stk 5.500,00 € s.o.
	Veränderungen der Brandschutzbestimmung: Brandmeldeanlage	1 Stk	7500 €/Stk 7.500,00 € Voraussichtliche Forderung des vorbeugenden Brandschutzes
	Maßnahmen für flexible Raumnutzungsstruktur/Schaltbarkeit (Verbindungstüren in Schallschutzqualität etc.)	24 Stk	850 €/Stk 20.400,00 € Am Ackerweg waren flexible Grundrisse mit schaltbaren Räumen gewünscht. So besteht die Möglichkeit sowohl Einzelpersonen als auch Familien räumlich aufzunehmen. In den Zimmern werden regulär 2 Personen aufgenommen. Werden die Zimmer mit den benachbarten Zimmern zusammengeschaltet, können die Zimmer auch mit 4 oder 6 Personen belegt werden. Der entstehende Mehrwert einer flexiblen Raumnutzungsstruktur zieht bestimmte Mehrkosten wie zusätzliche Durchgänge oder zusätzliche Türen (in Schallschutzqualität) nach sich.
	Veränderungen zur ENEV 2002: zusätzliche Dämmung	412 m2	12 €/m2 4.944,00 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Veränderungen zur ENEV 2002: Dämmstandard Fenster	90 m2	50 €/m2 4.500,00 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Veränderungen zur ENEV 2002: Sommerlicher Wärmeschutz (aussenliegender Sonnenschutz, ausser an den Nordfenstern)	46,5 m2	260 €/m2 12.077,26 € Änderung der ENEV 2014 zur ENEV 2002 und DIN 4108-2: 2001-03
	Anteil enerbarer Energien gemäß EEG-Gesetz 2012: z.B. Solarkollektor etc.	1 Stk	8.000,00 € gemäß EEG-Gesetz 2012
	Veränderung in EN 795: Aussturzicherungseinrichtung auf Flachdach	1 Stk	5.000,00 € Notwendigkeit von Sekuranten und PSA gemäß EN 795 und D-A-CH-S-Richtlinien
	Einrichtung eines behindertengerechten Zimmers/Bades	1 Stk	15.000,00 € Die Umsetzung eines barrierefreien/behindertengerechten Wohnraumes gem. DIN 18040 erfordert die Planung einer rollstuhlgerechten Wohneinheit mit rollstuhlgerechtem Bad/WC mit einer barrierefreien Erschliessung und ausreichenden Durchgangs- und Bewegungsbreiten
	Dauerhaftere Materialien: Stahltüren statt Holztüren	69 Stk	200 €/Stk 13.800,00 € Die Langzeiterfahrung mit der Nutzung des Wohnheims am Donnerbachweg zeigt, dass eine Ausstattung mit sehr robusten und langlebigen Materialien sehr wichtig ist und im Unterhalt kostensparender ist. In der Investition entstehen hieraus gewisse Mehrkosten z.B. Stahltüren statt Holztüren, Trittsichere Sockelbereiche (bis 1,5m) an der Aussenfassade, Fliesen statt Linoleum, robuste Keramik und Armaturen etc.
	Dauerhaftere Materialien: Sanitärgegenstände in Edelstahl statt Keramik	18 Stk	800 €/Stk 14.400,00 € s.o.
	Dauerhaftere Materialien: Stossfester Sockelbereich	114 m2	100 €/m2 11.400,00 € s.o.
	Bereits eingeplante Einsparungen (z.B. weniger Bäder durch Schaltbarkeit etc.)		- 68.262,72 €
	Mögliche weitere Einsparung durch Kunststoff- statt Metallfenster: -19.000,-€		
	Sicherheit für Unvorhergesehenes, 15%		137.611,89 €
	Kosten Gebäude Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015		1.055.024,47 €
KG 500	Kosten Aussenanlagen Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002	20.000,00 €	Baukosten geschätzt
	Anstieg Baukostenindex von 1.Quartal 2002 bis 1.Quartal 2015	29 %	5.800,00 € Stat. Bundesamt Baukostenindex: 1.Quartal 2002: 85,8 --> 1.Quartal 2015: 110,6
	Aussenanlagen: Grundstücksfläche wesentlich grösser als im Donnersbachweg	1 Stk	28.200,00 € Das Grundstück am Donnerbachweg hat eine Fläche von ca. 350m2. Das Grundstück am Ackerweg hat eine Fläche von 1294m2.
	Kosten Aussenanlagen Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015		54.000,00 €
KG 700	Nebenkosten Donnerbachweg, Stand 1.Quartal 2002	78.071,50 €	Honorar geschätzt
	Anstieg der Nebenkosten gem. Novellierung HOAI 2002--> HOAI 2013 um 32%		24.982,88 € Die Novellierung der HOAI 2015 gegenüber der HOAI 2002 geht mit einem Anstieg der Honorare in Höhe von ca. 30-45% einher.
	Honoraranstieg aufgrund höherer anrechenbarer Baukosten		164.945,61 €
	Nebenkosten Am Ackerweg, Stand 1.Quartal 2015	23%	268.000,00 €
Netto	Nettosumme KG 300, 400, 500 & 700, Donnerbachweg		521.502,08 € Baukosten geschätzt
	Nettosumme KG 300, 400, 500 & 700, Am Ackerweg		1.389.524,47 €
MWSt	MWSt, Donnerbachweg	16%	83.440,33 €
	MWST, Am Ackerweg	19%	264.009,65 €
Brutto	Bruttosumme KG 300, 400, 500 & 700, Donnerbachweg		604.942,41 € Baukosten geschätzt
	Bruttosumme KG 300, 400, 500 & 700, Am Ackerweg		1.653.534,12 €

VERGLEICH DER BAUKOSTEN AM ACKERWEG MIT DER BKI-BAUKOSTENSTATISTIK

Statistische Kennwerte für Baukosten von Wohnheimen

Quelle: BKI Baukosteninformationszentrum, Stuttgart, Stand 1.Quartal 2015

Baukostenkennwert €/m3 berechnet nach BRI, Stand 1.Quartal 2015

		Prozent
KG 200	10,98 €/m3	2,8%
KG 300+400	392,00 €/m3	100,0%
KG 500	24,30 €/m3	6,2%
KG 600	17,25 €/m3	4,4%
KG 700	102,24 €/m3	23,0%
Summe, netto	546,77 €/m3	
MWSt 19%	103,89 €	
Summe, brutto	650,66 €/m3	

Baukosten des Übergangwohnheims Am Ackeweg berechnet nach Baukostenkennwert BKI

KG 200	2179 m3 x	10,98 €/m3		23.925,42 €
KG 300+400	2179 m3 x	392,00 €/m3	=	854.168,00 €
KG 500	2179 m3 x	24,30 €/m3		52.949,70 €
KG 600	2179 m3 x	17,25 €/m3		37.587,75 €
KG 700	2179 m3 x	102,24 €/m3		222.780,96 €
Summe, netto		542,32 €/m3		1.191.411,83 €
MWSt 19%	19 %			226.368,25 €
Summe, brutto		645,37 €/m3		1.417.780,08 €

Sicherheit für Unvorhergesehenes 15%

212.667,01 €

Summe, brutto einschl. Sicherheit

1.630.447,09 €

**Übergangswohnheim Am Ackerweg, Bornheim-Walberberg
Passivhausbauweise**

Bergisch Gladbach, den 10.06.2015

Sehr geehrter Herr Schier,

Sie baten um eine grobe Zusammenstellung der Kosten für die Erstellung des Übergangswohnheims Am Ackerweg in Bornheim-Walberberg in Passivhausbauweise.

Wie Sie aus beiliegender Baukostenschätzung entnehmen können, belaufen sich die Mehrkosten für die baulichen Zusatzmaßnahmen auf ca. 100.000,-netto. (Kostengruppe 200-700, zuzügl. 19.% MWSt, im Vergleich zur Erstellung des Wohnheimes in ENEV 2014-Standardbauweise).

Grundlage der Kostenschätzung sind überschlägliche Erfahrungswerte aus unserem Büro. Bei Beauftragung des Fachplaners für Haustechnik und des Sachverständigen für Wärmeschutzes (entsprechende Honorarangebote liegen Ihrem Hause vor) ist eine genauere Kostenberechnung möglich.

Die Amortisation der Investitionskosten liegt deutlich über 20 Jahren. Zudem kann bei der vorgesehenen Nutzung als Übergangswohnheim nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner das Passivhaus energiebewusst nutzen werden (z.B. Fenster in der Heizperiode geschlossen halten, damit Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung effizient läuft etc.). Dies würde die Amortisationszeit zusätzlich verlängern.

Wir raten Ihnen deshalb davon ab, das Gebäude in Passivhausbauweise zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Th. Duda
Dipl.Arch.ETH

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	442/2015-6
Stand	07.09.2015

Betreff Erweiterung Sekundarschule Merten**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt

1. die Fortführung der Maßnahme gemäß dem beigefügten Konzept.
2. empfiehlt dem Rat, die zusätzlich notwendigen Mittel und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2017/2018 und ggf. im Nachtragshaushalt 2015/2016 bereit zu stellen.

Sachverhalt

Im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 09.04.2014 (Vorlage Nr. 226/2014-4) wurde beschlossen,

- ein Raumprogramm für eine dreizügige Sekundarschule unter Beteiligung der Schulleitung im Jahr 2014 zu erstellen und
- die Höhe der erforderlichen Planungs-, Erweiterungs- und Sanierungskosten im Hinblick auf die Umsetzung am Schulstandort Merten für die Haushaltsplanberatungen 2015/2016 zu ermitteln.

Die Verwaltung hat daraufhin erste Überlegungen im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 13.01.2015 (Vorlage Nr. 762/2014-4) vorgestellt.

Im Rat am 04.02.2015 wurde unter der gleichen Vorlagennummer, beschlossen, die Planungen für die Erweiterung der Sekundarschule Merten fortzuführen und die hierfür erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie auf der Grundlage der Zahlen des Schulentwicklungsplans und den Planungen der Schule (mind. 1.000 m² Nettogrundfläche) gibt es nun einen Lösungsvorschlag:

Erweiterung am Schulstandort als 3 geschossiger Anbau auf der östlichen Seite.

Die dafür erforderlichen Grundstücksankäufe wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung am 17.06.2015 (Vorlage Nr. 332/2015-6) beschlossen und vertraglich gesichert.

Auf Grund der zu erwartenden Honorarsumme für den Planer, ist für öffentliche Auftraggeber ein VOF-Verfahren (Vergabe -und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen) vorgeschrieben, um einen geeigneten Planer zu ermitteln. Für die Durchführung dieses Verfahrens wird sich die Verwaltung eines externen Sachverständigen Projektsteuerungsbüros bedienen. Bei planmäßigem Bauablauf ist ab Baubeginn mit einer Bauzeit von 1,5 Jahren zu rechnen.

Die Verwaltung stellt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, die Lösungsvariante, die bisher zu fassenden Kosten vor.

Das zugrundeliegende Raumprogramm wird beibehalten. Kosten, die später aufgrund einer Änderung im Raumprogramm anfallen, müssen an anderer Stelle durch Einsparmaßnahmen ausgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Erste Baukostenschätzungen ergaben eine grobe, noch ungeprüfte Bausumme inkl. Architektenleistungen einschl. Außenanlagen von **ca. 5,72 Mio. €**. Da durch die Erweiterung der Schule, die Berücksichtigung von Inklusion und Ganztagesbetrieb auch die Funktionen im Bestandsgebäude teils umorganisiert werden müssen, werden hierfür zusätzliche Mittel von etwa 800.000 € benötigt.

Eine detailliertere, belastbare Kostenschätzung der tatsächlichen Baukosten aller Leistungsphasen ist erst im weiteren Planungsverfahren - nach der Entwurfsplanung - möglich.

Zu diesen einmaligen Kosten der Herstellung muss, bezogen auf den Flächenzuwachs, mit jährlichen Mehrkosten in der Bewirtschaftung von ca. **40.000 €** gerechnet werden. Der Aufwand für Abschreibung – ohne Finanzierungskosten – beträgt jährlich ca. **71.500 €** (5.720.000 € / 80, nur Erweiterungsbau).

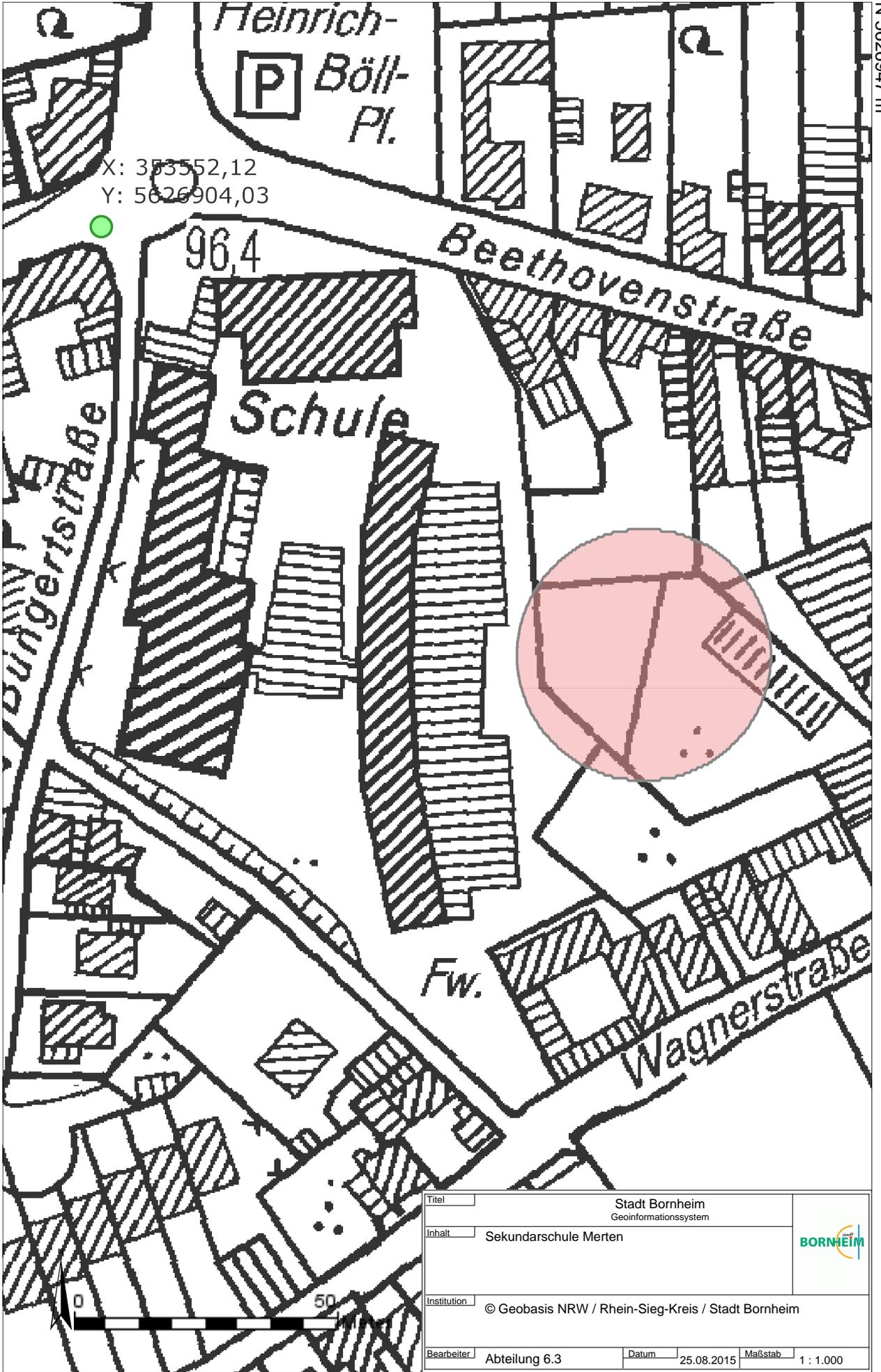
Zwischenzeitlich wurden Modulräume als Übergangslösung im Zuge einer Dringlichkeitsentscheidung bestellt, damit der zusätzliche Platzbedarf der wachsenden Sekundarschule schon während der Realisierungsphase der Erweiterung gedeckt werden kann. Hierfür sind Auszahlungen und Aufwendungen für die Herstellung einschließl. der Bewirtschaftung in Höhe von ca. **500.000 €** vorgesehen.

-Kostengruppen 200-400	
Erschließung, Baukonstruktionen, technische Anlagen	4.080.000 €
-Kostengruppe 500	
Außenanlagen	170.000 €
-Kostengruppe 700	
Baunebenkosten	950.000 €
10% Kostenrisiken	<u>520.000 €</u>
Baukosten	5.720.000 €
Umbau Bestand	800.000 €
Übergangslösung (einschl. Bewirtschaftung)	<u>500.000 €</u>
	<u>7.020.000 €</u>

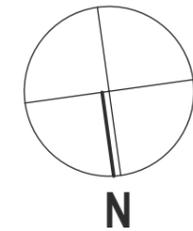
Die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung sind in dieser Summe nicht enthalten. Im Doppelhaushalt 2015/16 sind, insgesamt **350.000 €** bereitgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

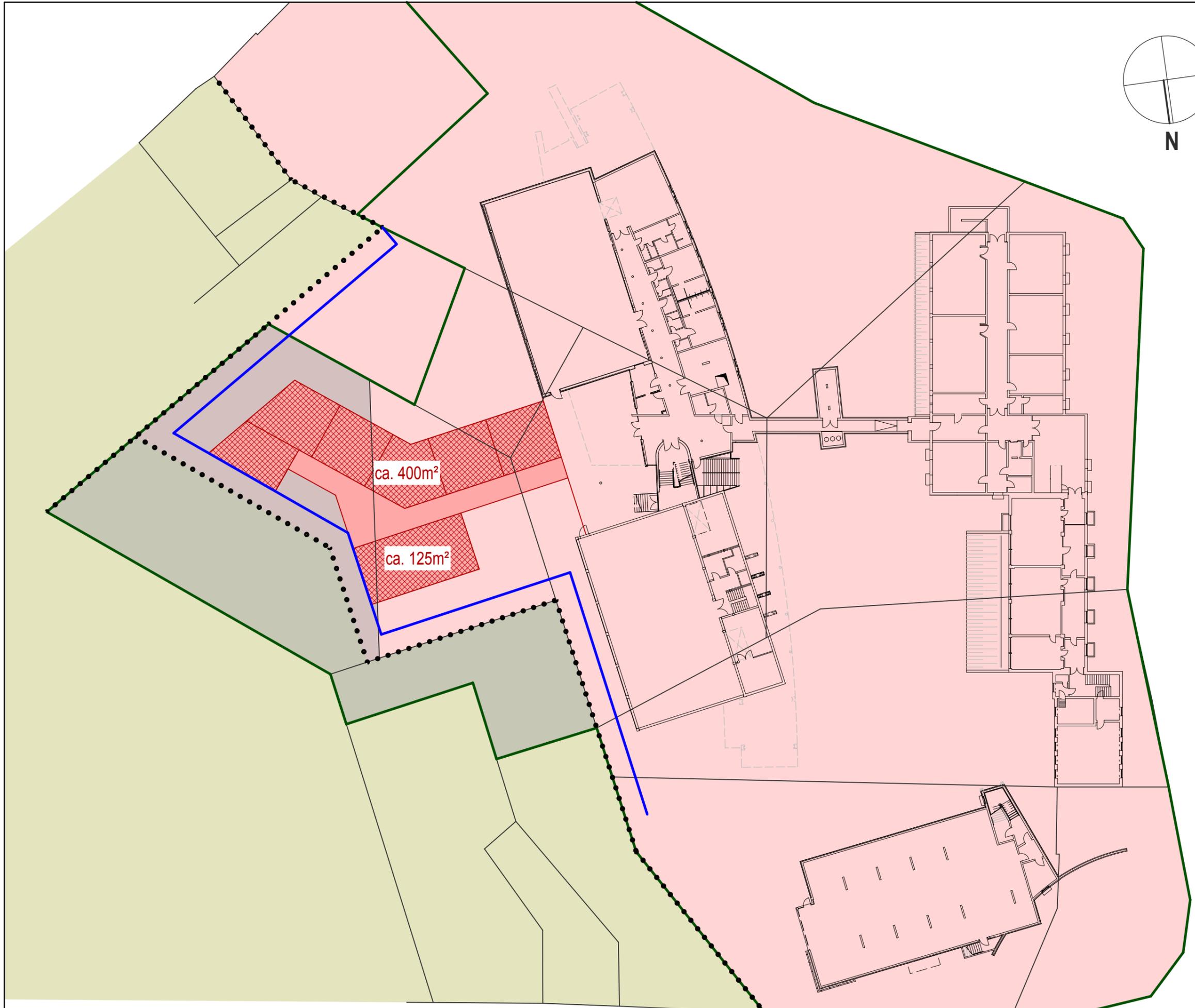
Flurkarte
Erweiterungsflächen Untergeschoss
Erweiterungsflächen Erdgeschoss
Erweiterungsflächen 1. Obergeschoss
Erweiterungsflächenberechnung



Titel	Stadt Bornheim Geoinformationssystem		
Inhalt	Sekundarschule Merten		
Institution	© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim		
Bearbeiter	Abteilung 6.3	Datum	25.08.2015
		Maßstab	1 : 1.000

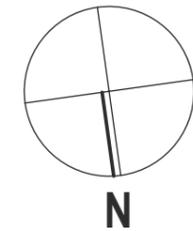


- LEGENDE:
- Grundstück Stadt Bornheim
 - Grundstück privat
 - Grundstück Zukauf Stadt
 - Nutzungsgrenze
 - Baugrenze

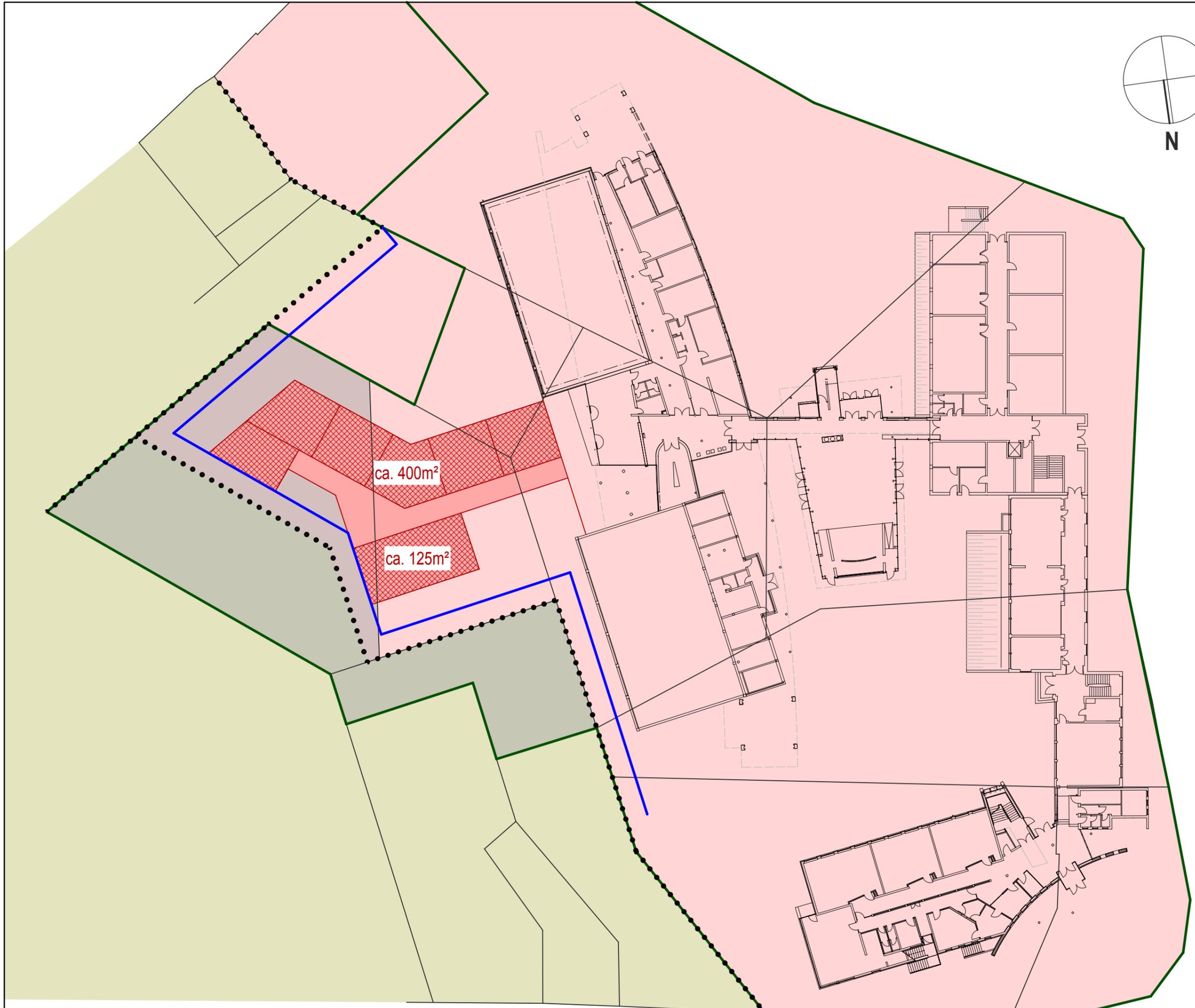


32/73

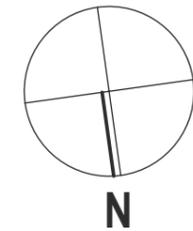
<h3>Erweiterung Untergeschoss</h3>
PROJEKT: Erweiterung Heinrich Böll Sekundarschule Bornheim-Merten Beethovenstraße 57 53332 Bornheim-Merten
BAUHERR: Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim



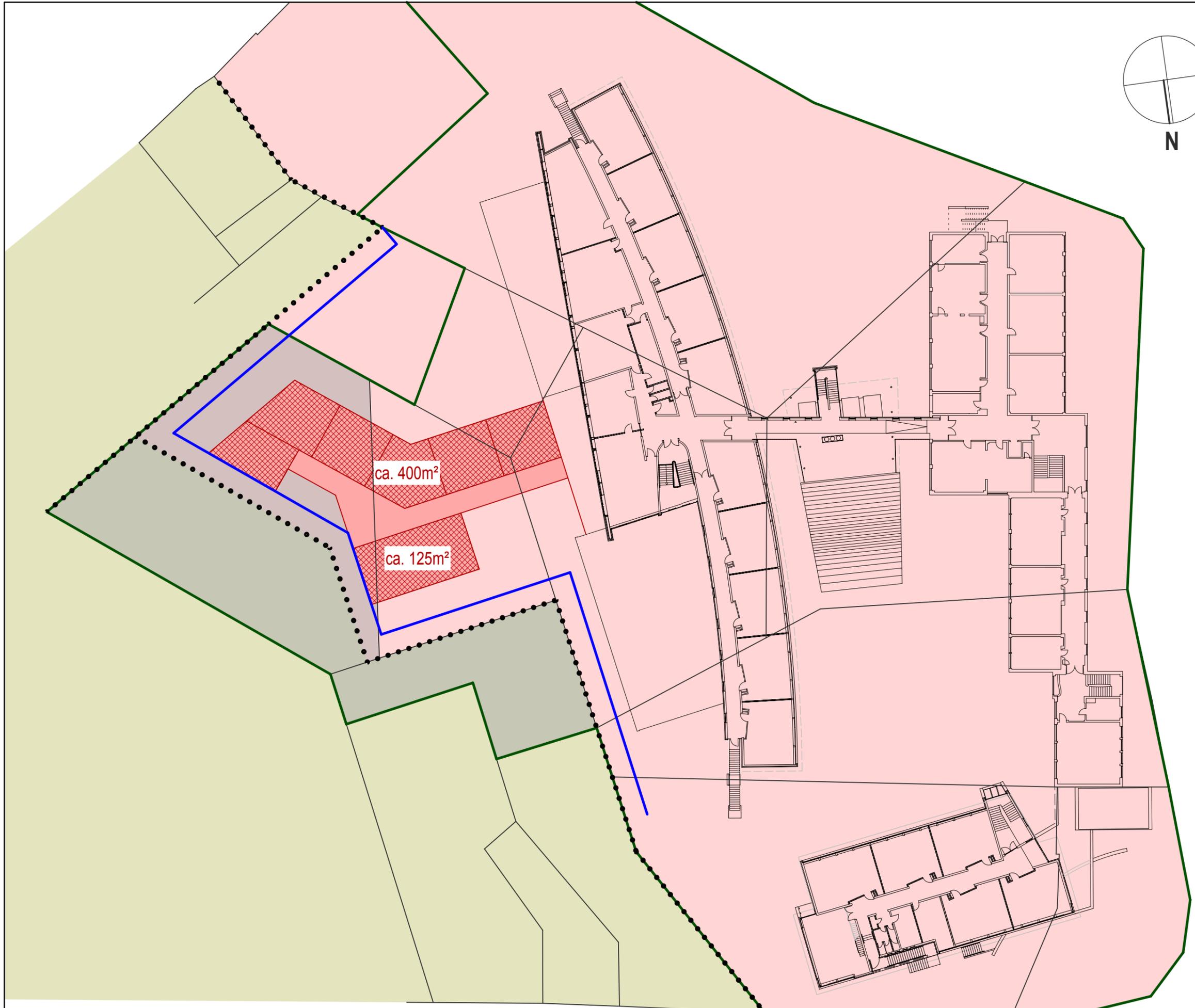
- LEGENDE:
- Grundstück Stadt Bornheim
 - Grundstück privat
 - Grundstück Zukauf Stadt
 - Nutzungsgrenze
 - Baugrenze



<h3>Erweiterung Erdgeschoss</h3>
PROJEKT: Erweiterung Heinrich Böll Sekundarschule Bornheim-Merten Beethovenstraße 57 53332 Bornheim-Merten
BAUHERR: Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim



- LEGENDE:
- Grundstück Stadt Bornheim
 - Grundstück privat
 - Grundstück Zukauf Stadt
 - Nutzungsgrenze
 - Baugrenze



Erweiterung
1. Obergeschoss

PROJEKT:
Erweiterung
Heinrich Böll Sekundarschule
Bornheim-Merten
Beethovenstraße 57
53332 Bornheim-Merten

BAUHERR:
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**Bauvorhaben: Erweiterung
 Heinrich Böll Sekundarschule Bornheim Merten
 Beethovenstraße 57
 53332 Bornheim**

**Bauherr: Stadt Bornheim
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim**

Flächenberechnung - Erweiterung durch Anbau Ostseite

Ansatz

	brutto	netto
UG	$(400+125)*80\%$	= 420,0 m ²
EG	$(400+125)*80\%$	= 420,0 m ²
1.OG	$(400+125)*80\%$	= 420,0 m ²
Zwischensumme		1.260,0 m²

entfällt durch Anbau:

Lehrerzimmer	-90,0 m ²
Klassenraum 1.OG	-80,0 m ²
Zwischensumme	-170,0 m²

Gesamt	1.090,0 m²
---------------	------------------------------

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	437/2015-6
-------------	------------

Stand	07.09.2015
-------	------------

Betreff Erweiterung der Europaschule**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt:

1. die Fortführung der Maßnahme gemäß dem beigefügten Konzept und
2. empfiehlt dem Rat, die zusätzlich notwendigen Mittel und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2017/2018 und ggf. im Nachtragshaushalt 2015/2016 bereit zu stellen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde die Stadtverwaltung Bornheim mit der Planung einer Erweiterung für die Europaschule beauftragt. Ausgangspunkt hierfür war die Bedarfs-erhebung der Schulleitung auf der Basis des Schulentwicklungsplanes.

Im Sommer 2014 erteilte die Stadtverwaltung Bornheim den Planungsauftrag einer Machbarkeitsstudie an das Büro V-Architekten aus Köln in Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Die Aufgabenstellung für den Planer bestand in der Entwicklung von Varianten, die auf dem Grundstück der Europaschule durch Anbauten an den vorhandenen Baukörper realisiert werden können. Ein Hauptaugenmerk lag zudem auf der Erweiterungsfähigkeit zur Inklusionsschule.

Im Ergebnis entstanden verschiedene Anbauvarianten mit unterschiedlichen Nutzungsverteilungen und Flächenzuwächsen. Der jeweils damit verbundene Bauaufwand beschreibt Kostenvolumina zwischen **8,0 Millionen und 12,5 Millionen €** (Stand BKI 2014).

Unter Beachtung der städtischen Haushaltssituation wird die, in der Anlage dargestellte, kostengünstigste Variante empfohlen und von V-Architekten in der Sitzung vorgestellt.

Mit der dieser Variante entstehen ca. 1.550 qm Netto-Nutzfläche neu, gefordert gem. Raumprogramm der Schule waren 1.475 qm. Basis für die weitere Bearbeitung ist die Beschränkung auf 1.500 qm NNF. Die Plankosten für die Umsetzung dieses Entwurfes werden nach Kenntnisstand (BKI 2015) wegen der aktuellen Baukonjunkturlage, der mehrjährigen Planungs- und Bauzeit, sowie einem Anteil an Unwägbarkeiten und zur Zeit noch nicht definierten Bau- und Ausbaustandards auf ca. **8,7 Millionen** aktualisiert.

Nach erfolgtem Beschluss des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischem Wandel für die vorgestellte Variante (Variante 3) der Machbarkeitsstudie, wird in weiteren Schritten der Kostenrahmen konkretisiert und nach Einsparmöglichkeiten gesucht.

Auf Grund der vorliegenden Baukostenschätzung und der damit zu erwartenden Honorarsumme ist für öffentliche Auftraggeber ein VOF-Verfahren (Vergabe - und Vertragsordnung

für freiberufliche Leistungen) notwendig, mit Hilfe dessen ein geeigneter Planer gefunden und beauftragt werden muss. Für die Abwicklung dieses Verfahrens wird sich die Verwaltung eines externen Anbieters bedienen. Zuvor erfolgt die Prüfung der Möglichkeit über eine Funktionalausschreibung einen Generalübernehmer zu beauftragen.

Die beiden geplanten Baukörper, der vorgestellten Variante, stellen sowohl den geringsten Eingriff in die bauliche Substanz als auch in den Schulalltag während der Bauphase dar. Während bei den anderen Varianten ca. 1.900 qm des Bestandes von Baumaßnahmen betroffen wären, sind es bei der vorgestellten Variante nur ca. 100 qm. So können Interimslösungen für die Unterbringung der Schüler während der Bauphase entfallen und es besteht die Option die neuen Baukörper abschnittsweise zu errichten.

Im Zuge des vollständigen Umbaus zur Inklusionsschule werden weitere Umbaumaßnahmen erforderlich. Der Umfang kann, gerade vor dem Hintergrund des Bauens im Bestand, noch nicht exakt benannt werden. Diese Untersuchung muss noch gesondert in Verbindung mit dem Sanierungsbedarf des Bestandsgebäudes erfolgen.

Das zugrundeliegende Raumprogramm wird beibehalten. Kosten, die später aufgrund einer Änderung im Raumprogramm anfallen, müssen an anderer Stelle durch Einsparmaßnahmen ausgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die grobe Baukostenschätzung für die Variante 3 (ohne Umbaukosten im Bestand) beläuft sich auf ca. **8,7 Mio. €** Hinzu kommen die Betriebskosten, Bewirtschaftungskosten und Instandhaltungskosten nach Inbetriebnahme der Erweiterung.

Eine Konkretisierung der o.g. Kosten wird im Zuge der weiteren Planungen vorgenommen, bei den Haushaltsberatungen 2016 für den Haushalt 2017 berücksichtigt und dem Ausschuss mitgeteilt.

Im Doppelhaushalt 2015/16 und für 2017 sind bisher insgesamt **3.565.000 €** eingestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

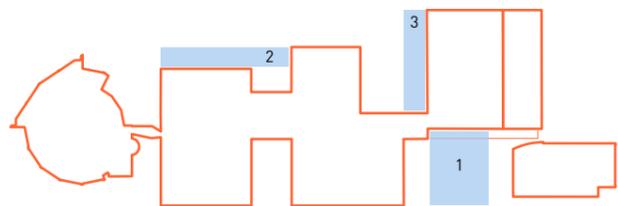
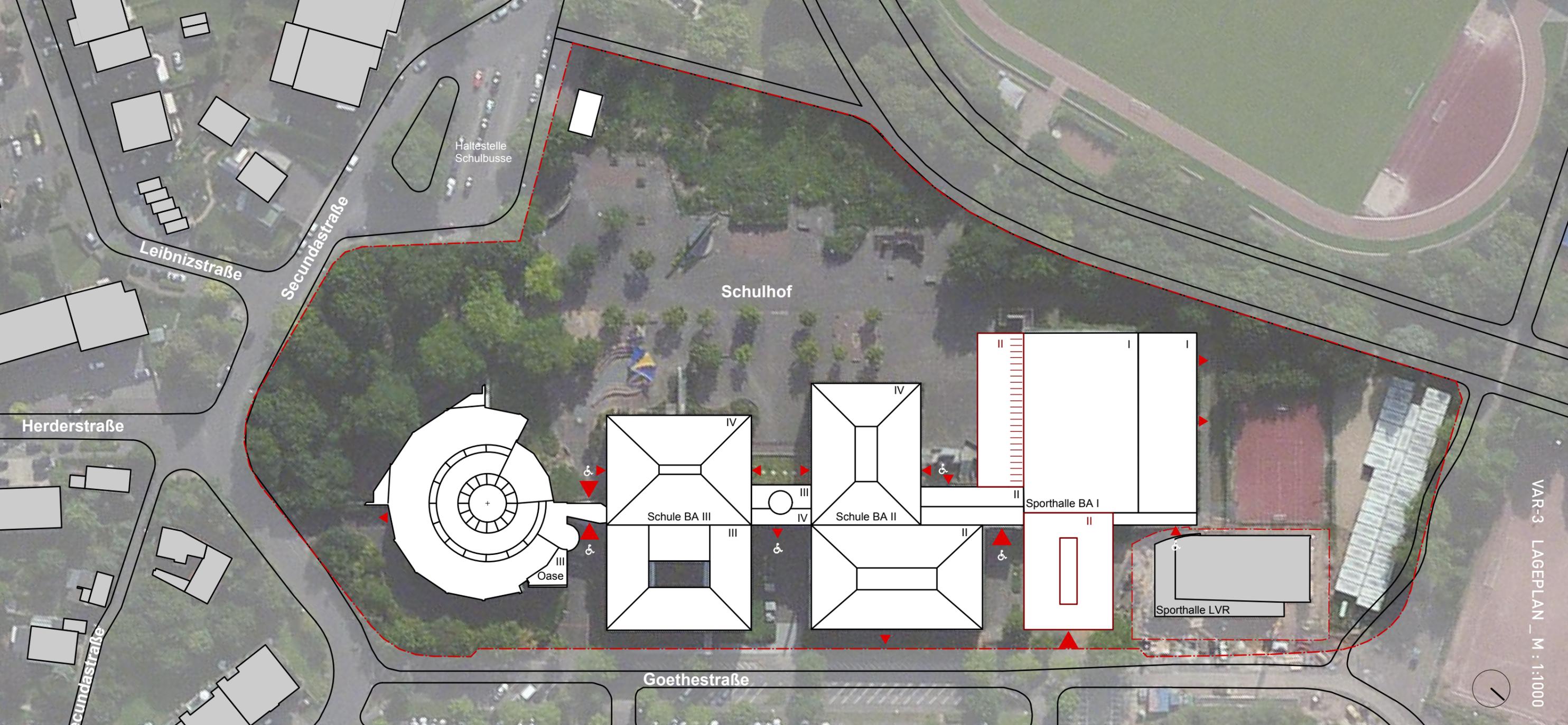
Auszug aus der Machbarkeitsstudie von V-Architekten vom 18.10.2014
-Variante 3: Europaschule Bornheim „Sport und Goethe“

ESB - Europaschule Bornheim Machbarkeitsstudie Erweiterung

VAR-3

Europaschule Bornheim
Sport + Goethe





Drei mögliche Baufelder in Abstimmung mit dem Auftraggeber identifiziert:

1. Zweigeschossiger Anbau zwischen Sporthalle LVR und Kerngebäude BA II an der Goethestraße.
2. Viergeschossiger Anbau am Kerngebäude BA II und BA III Schulhofseite
3. Zweigeschossiger Anbau längs zur bestehenden Sporthalle am Schulhof

5.1 STÄDTEBAU

Die Erweiterung der Europaschule erfolgt durch zwei Maßnahmen und bindet sich selbstverständlich in die vorhandene Grundstruktur des Schulensembles.

Auf der dem Schulhof zugewandten Seite wird ein Riegel als 2-geschossigen Zubau direkt an der Sporthalle vorgesehen. Auch in dieser Lösung kann dem Wunsch des Nutzers nach einer Erschließung der hier im EG angeordneten Inklusionsflächen für Nutzer von Außen Rechnung getragen werden. Die bestehenden außenliegenden Treppenhäuser müssen für die Entfluchtung der BA II und BA III beibehalten werden.

Die zweite Maßnahme sieht einen 2-geschossigen Zubau an der Sporthalle zwischen Kerngebäude und Sporthalle des LVR vor. Diese Situierung trägt dem Wunsch nach einer Erschließung

der hier im EG angeordneten Mediothek für Nutzer von außen Rechnung. Die Abstandsflächen zur Sporthalle des LVR werden gewahrt.

Da kein direkter Eingriff in den Bestand erfolgt, sind keine Interimslösungen für die Bauzeit notwendig.

VAR-3 NUTZUNGSVERTEILUNG

Zubau an der Sporthalle Schulhofseite

Der Zubau auf der Schulhofseite nimmt im EG im BA III die Mensa und die Räume für den Ganzttag auf. In den Obergeschossen werden hier die Jahrgangskluster erweitert. Zu dem neu geschaffenen Innenhof sind die Differenzierungsräume der Jahrgangskluster und je ein Lehrerstützpunkt orientiert. Diese Lösung führt dazu, dass der Empfehlung für Inklusionsschulen, 2 Differenzierungsräume je Jahrgangsstufe anzuhängen Rechnung getragen wird und dass die vorhandenen 2 außenliegenden Treppenhäuser, die derzeit zu einer unübersichtlichen Schulhofsituation führen, zurück gebaut werden können.

Zubau an der Sporthalle

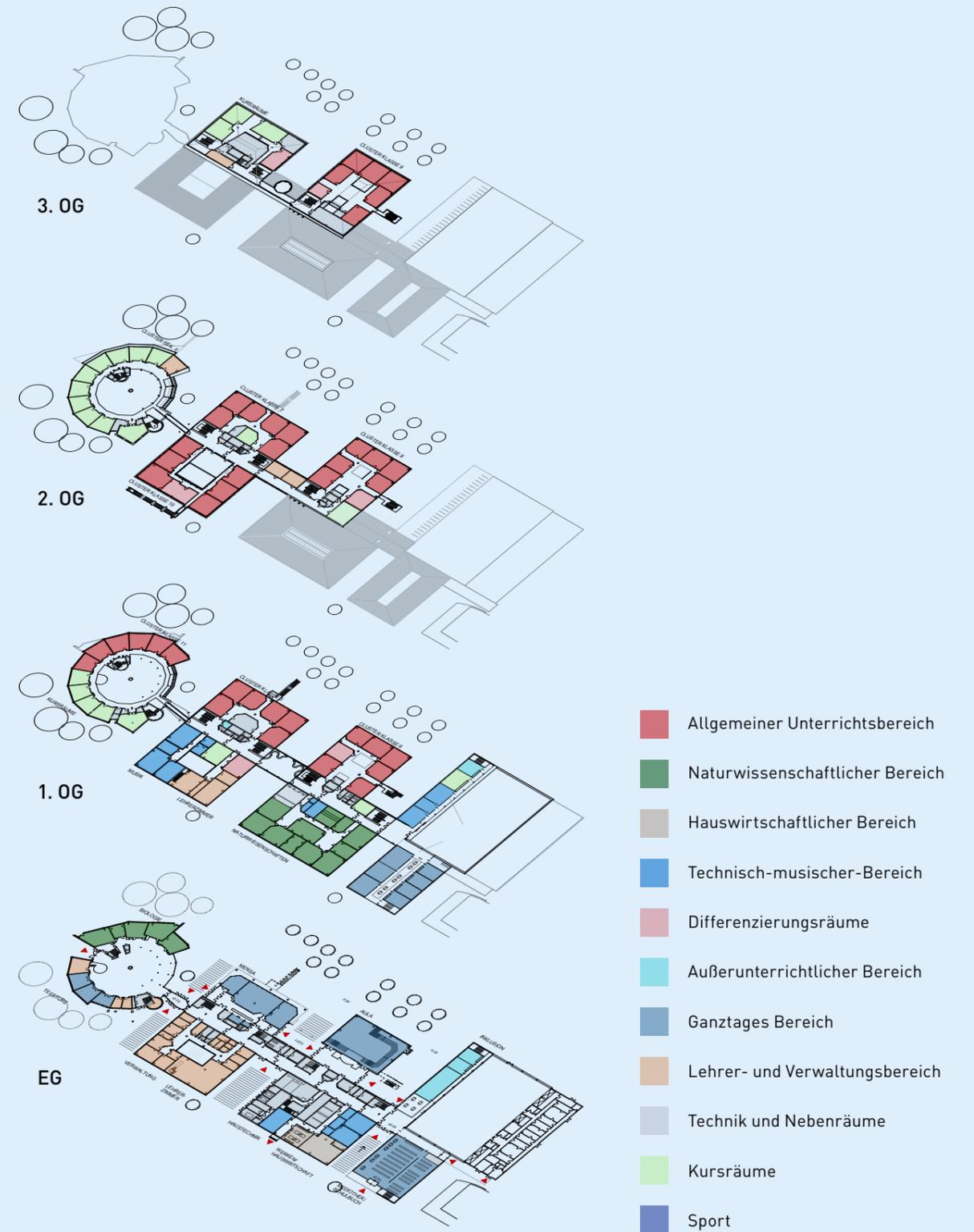
Der zweigeschossige Zubau ermöglicht eine von der Schule entkoppelte Erschließung der hier im EG angeordneten Inklusionsflächen für Nutzer von Außen. Im Obergeschoss sind Kursräume aus dem Bestand (BA III) und Kunsträume vorgesehen.

Nutzungsverteilungen im Bestand

Die im BA III durch den Zubau an der Sporthalle freiwerdenden Flächen werden für die Mediothek genutzt. Wir empfehlen einen Tausch der Musikräume aus dem 10G in das 2.OG, da so die Mediothek zentral über der Verwaltung und den Lehrerräumen zugeordnet ist und eine Synergie zwischen Lehrerarbeitsplätzen und Mediothek herzustellen ist. Die Verlagerung der Musikräume in das 2.OG senkt die akustische Belastung der Verwaltungsräume im EG.

Der sogenannte Kuppelraum, der seit seiner Erstellung ungenutzt ist, sollte in diesem Zusammenhang zurückgebaut und dieser Bereich mit Differenzierungsräumen neu belegt werden.

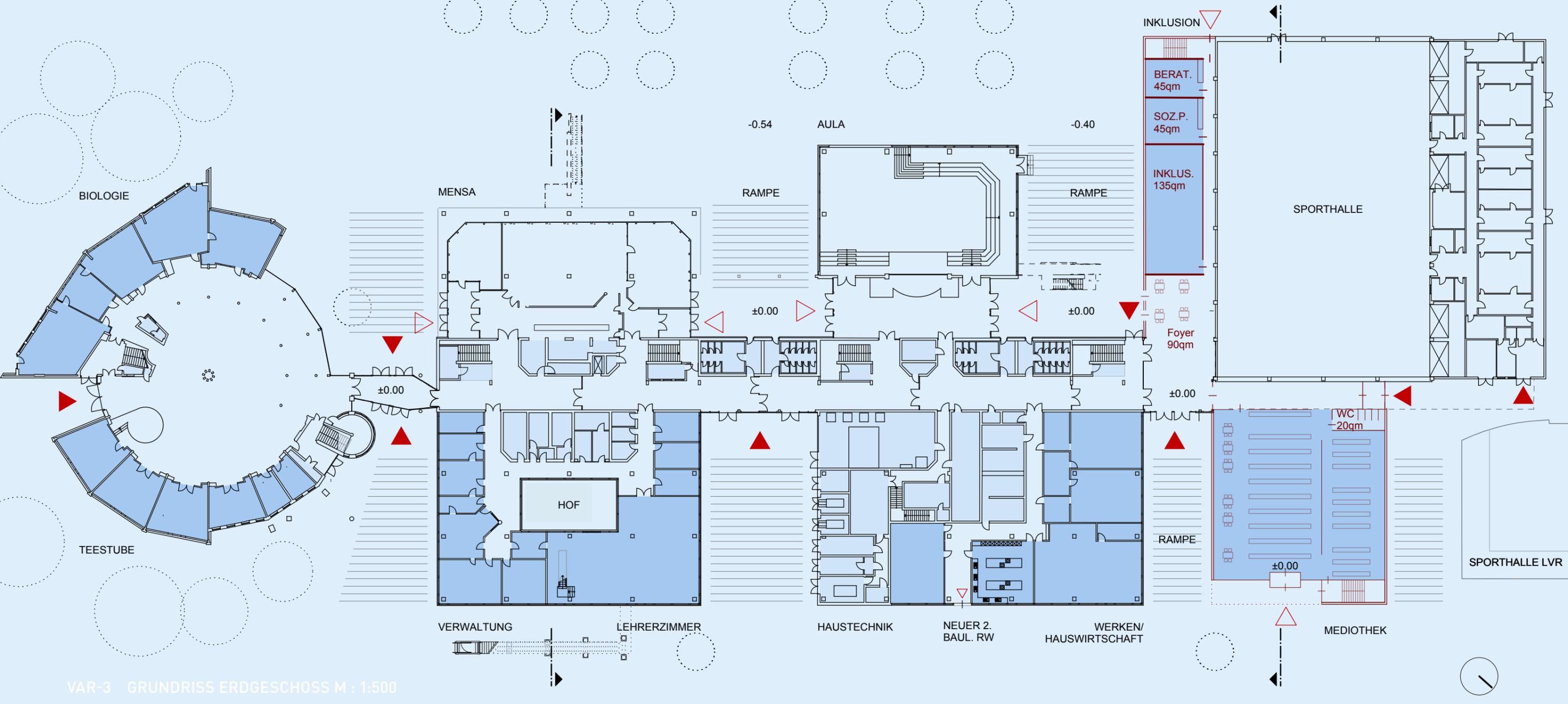
In allen anderen Belägen folgt diese Variante den Vorschlägen des Nutzer aus dem Strategiepapier „Europaschule Bornheim Erweiterungsbau“ vom 11.11.2012.



VAR 3 RAUMPROGRAMM
BESTAND UND NEUBAU

Bedarf Bedarfserhebung	Gesamt in m2	Fläche in m2	Rochade Nutzer Nachweis	Fläche in m2	Gesamt in m2	Neubaubedarf nach Rochade Nutzer Raumprogramm	Variante 3 IST Neubau	Fläche in qm	
Kursräume S II	210	70 Kursraum S II	R 181 Mediothek	66,85	230,68	Mediothek	65	235 EW Goethestr. EG	385
		70 Kursraum S II	R 184 Mediothek	49,09		Mediothek	50		
		70 Kursraum S II	R 281 Kunst	65,66		Kunst	70	EW Sport 1.OG	70
			R 087 Sozialpäd.	49,08		Sozialpädagoge	50	EW Sport EG	45
NW Raum	150	75 NW Raum	R 132 Kunst	101,57	153,91	Kunst	70	110 EW Sport 1.OG	70
NW Raum		75 NW Raum	R 133 Kunst	52,34		Kunst Vorbereit.	40	EW Sport 1.OG	40
NR	220	220				LM Raum, Schulbuch	120	220 EW Goethestr. EG	120
						Beratungszimmer	100	EW Sport EG	45
Schüleraufenthalt	80	80	R 085 NR Teeküche	49,1	97,98	NR Teeküche	40	80	
			R 086 Streitschlichter	48,88		Streitschlichter	40	EW Sport 1.OG	50
Forum	90	90				Forum	90	90 EW Sport EG	65
Mediothek	220	220				Mediothek	220	220 s. oben	
Ganztag	370	370				Ganztag	370	370 EW Goethestr. 1.OG	370
Inklusion	135	22,5 Gruppenraum				Gruppenraum	22,5	135 EW Sport EG	135
		22,5 Gruppenraum				Gruppenraum	22,5		
		30 Mehrzweckraum				Mehrzweckraum	30		
		12 Therapieraum				Therapieraum	12		
		12 Therapieraum				Therapieraum	12		
		12 Pflegeraum				Pflegeraum	12		
		12 Ruheraum				Ruheraum	12		
		12 Testraum				Testraum	12		
R 147 PC Raum								EW Sport 1.OG	70
Reserve								EW Goethestr. 1.OG	40
Summe	1545	1545		567,63	567,63		1530	1530	1500

Wunsch Nutzer Zusatzflächen	Gesamt in m2	Fläche in m2	Rochade Nutzer Nachweis	Fläche in m2	Gesamt in m2	Neubaubedarf nach Rochade Nutzer Raumprogramm	Variante 3 IST	Fläche in qm	
Lehrerzimmer	70	70 Erweiterung		70	70		70	70	
Sprachlabor / PC			R 155 Sprachlabor	85,06	85,06	Sprachlabor / PC	70	70	
Erweiterung Mensa									
Differenzierungsraum									
Vorb. Lehrer									
AÜR									
WC									
WC									
Kursräume (switch Mediothek)								EW Goethestr. EG/OC	45
Summe									45
Gesamtsumme Bedarf + Zusatzflächen									1550



VAR-3 GRUNDRISS ERDGESCHOSS M : 1:500

Im BA II wird der notwendige 2. Rettungsweg im Bereich der Hauswirtschaft erstellt.

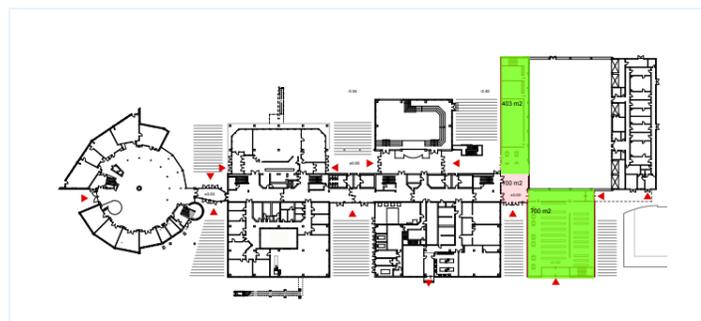
Der Zubau an der Sporthalle nimmt die Flächen für die Mediothek auf und wird über die Verlängerung der Schulstraße behindertengerecht angeschlossen. Ein zweiter Eingang direkt von der Gothestraße stellt eine Nutzung über die Schulnutzung hinaus sicher.

Ein weiterer Ergänzungsbau an der Sporthalle nimmt die Flächen für die Inklusion auf und wird über die Verlängerung der Schulstraße ebenfalls behindertengerecht erschlossen. Der Zugang in den Inklusionsbereich direkt über den vorhandenen Windfang von der Gothestraße stellt eine Nutzung über die Schulnutzung hinaus sicher.

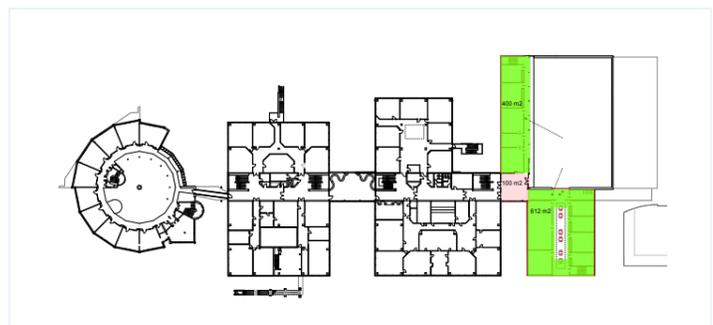
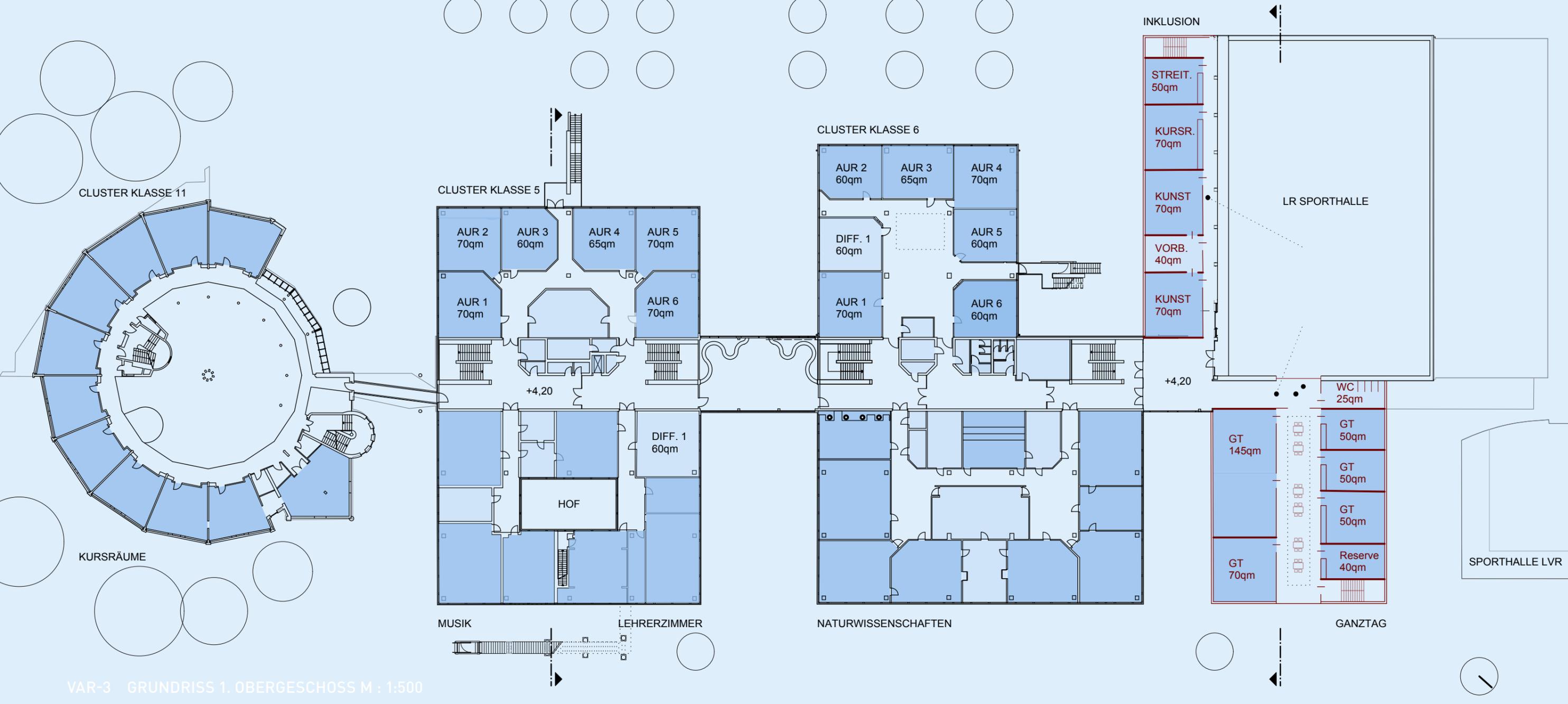
Die Position des Aufzugs ermöglicht eine barrierefreie Erschließung aller bestehenden und neuen Nutzungsebenen.

Aus Kostengründen wird auf eine Unterkellerung des Neubaus verzichtet.

Bei der Wiederherstellung der Außenanlagen werden die schulhofseitigen Zugänge, die derzeit nicht behindertengerecht sind überarbeitet und angerammt. Somit sind alle Zugänge in den Schulhofkomplex behindertengerecht.



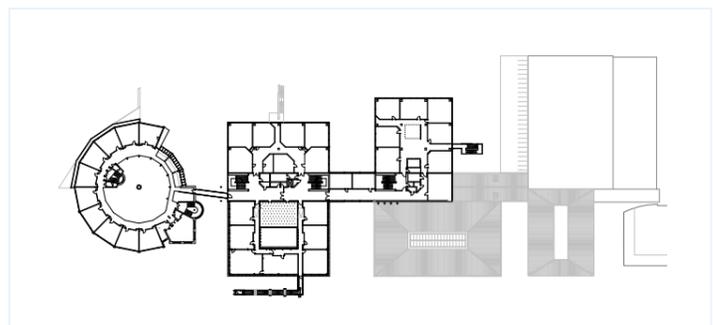
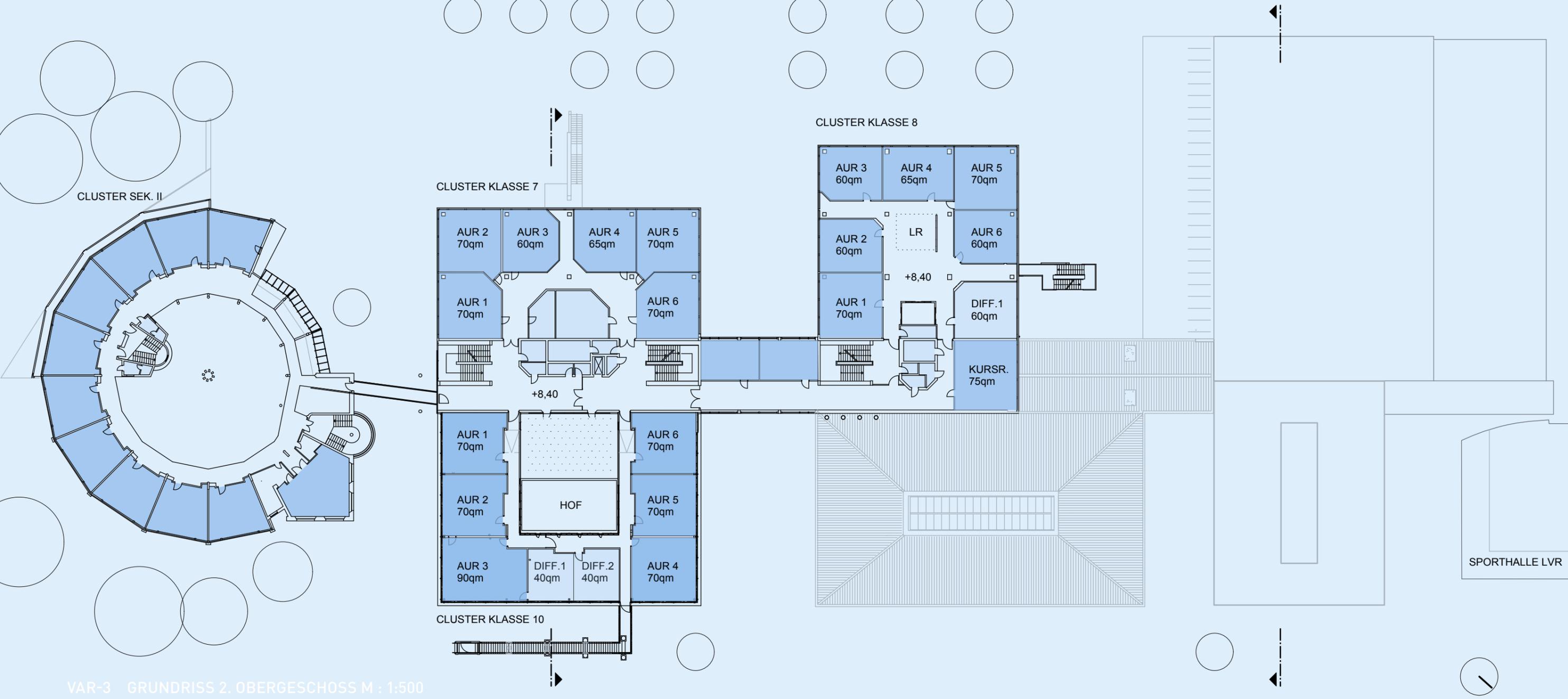
	BGF	BRI	NF
Umbau	100 m ²	420 m ³	0 m ²
Neubau	1104 m ²	4637 m ³	757 m ²



	BGF	BRI	NF
Umbau	100 m ²	420 m ³	0 m ²
Neubau	1012 m ²	3643 m ³	762 m ²

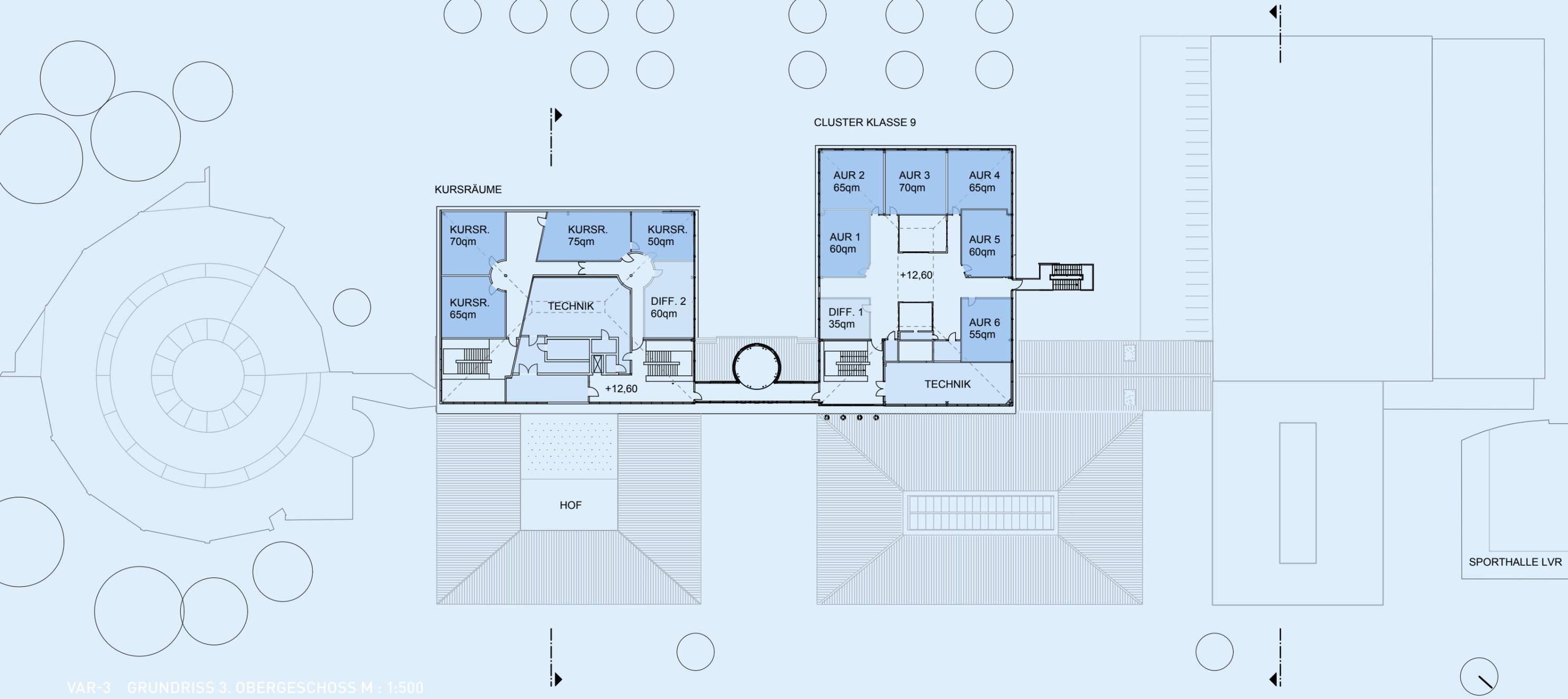
Das Gebäude an der Goethestraße beherbergt im Obergeschoss die Räume des Ganztags und der Zubau schulhofseitig an der Sporthalle die im Bedarf aufgezeigten Unterrichtsräume für Kunst und den Kursraum Computer.

Der bestehende Aufzug ermöglicht eine barrierefreie Erschließung aller bestehenden und neuen Nutzungsebenen.

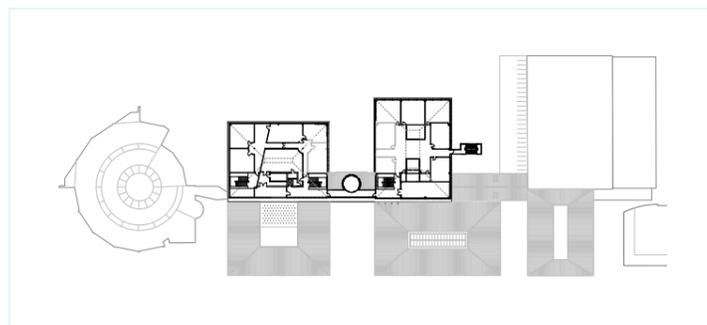


	BGF	BRI	NF
Umbau	0 m2	0 m3	0 m2
Neubau	0 m2	0 m3	0 m2

Keine Maßnahmen



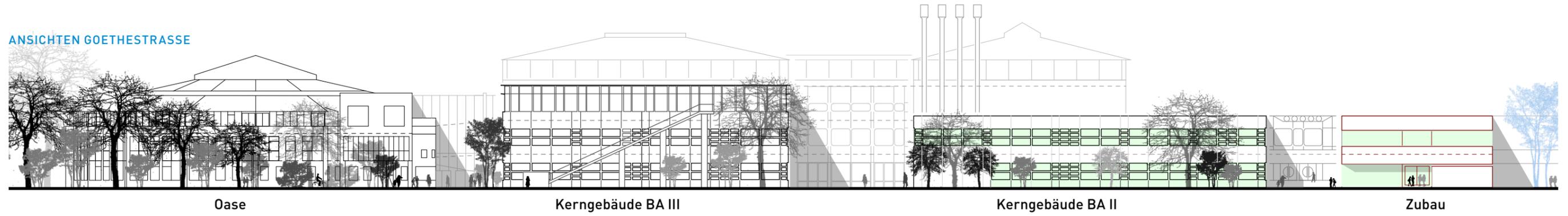
VAR-3 GRUNDRISS 3. OBERGESCHOSS M : 1:500



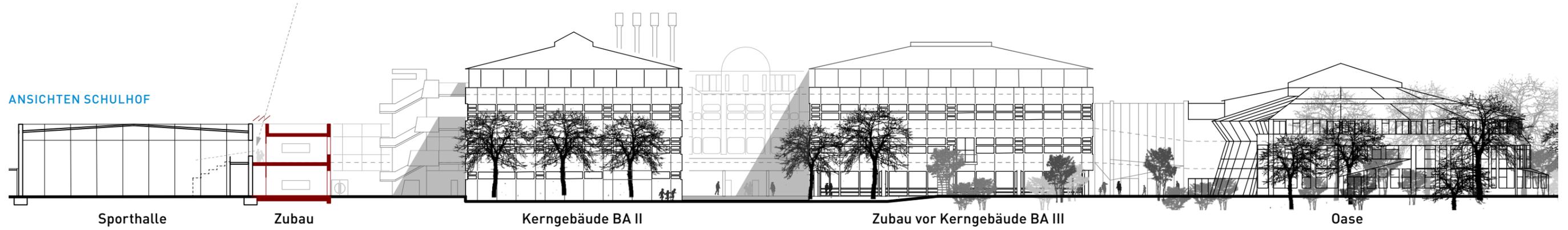
	BGF	BRI	NF
Umbau	0 m2	0 m3	0 m2
Neubau	0 m2	0 m3	0 m2

Keine Maßnahmen

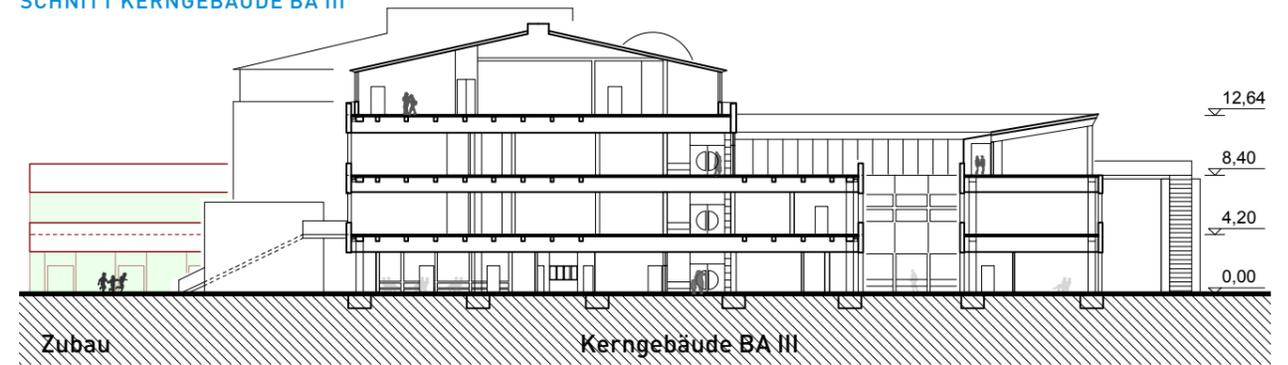
ANSICHTEN GOETHESTRASSE



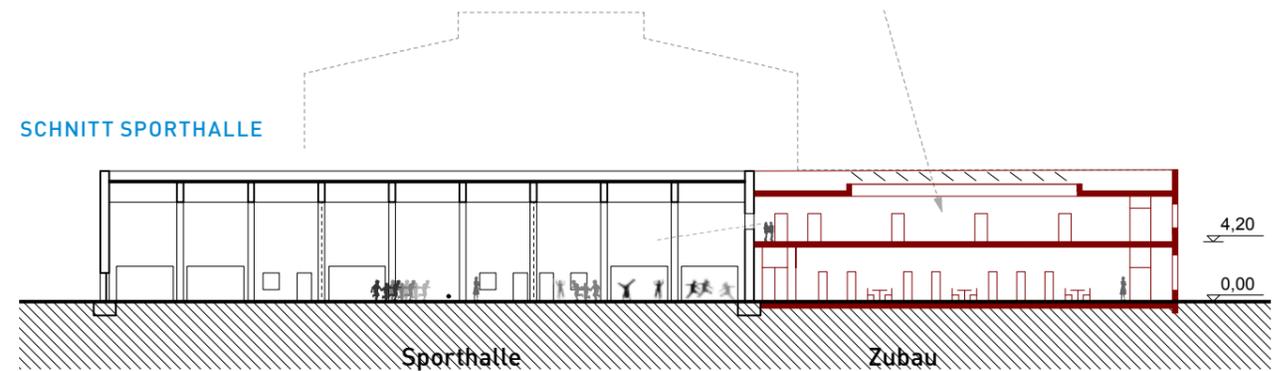
ANSICHTEN SCHULHOF



SCHNITT KERNGEBÄUDE BA III



SCHNITT SPORTHALLE



VAR-3 SCHNITTE UND ANSICHTEN M : 1:500

VAR-3	Flächenkennwerte:	Bestand	Neubau	Gesamt	
	NF	100,00	1550,00	1650,00	m2
	BGF a	200,00	2.326,50	2.526,50	m2
	BRI a	840,00	8.545,00	9.385,00	m3
	BRI / NF	8,40	5,51	5,69	
	BGF / NF	2,00	1,50	1,53	

5.2 VAR-3 KOSTENSCHÄTZUNG DIN 276
KG 200 - 500 ERWEITERUNG

DIN 276	Kostengruppe	Menge	Einheit	Kennwert	Index	Kosten	% KGR	% 300+400
200	Herrichten u. Erschliessen							
200	Abbruch	1	psch		1,001	18.000,00 €	7,93%	0,19%
200	Herrichten	1	psch		1,001	30.000,00 €	13,22%	0,31%
200	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch			178.940,00 €	78,85%	1,86%
	Summe 200					226.940,00 €	100,00%	0,50%
300	Bauwerk- Baukonstruktionen							
300	Bestand	200	m2	850,00 €	1,001	170.000,00 €	2,35%	1,77%
300	Neubau	2.327	m2	1.600,00 €	1,001	3.722.400,00 €	51,56%	38,71%
300	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch			3.326.500,00 €	46,08%	34,59%
	Summe 300					7.218.900,00 €	100,00%	75,07%
400	Bauwerk- Technische Anlagen							
400	Technische Anlagen	1	psch			1.842.090,00 €	76,85%	19,16%
400	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch			555.000,00 €	23,15%	5,77%
	Summe 400					2.397.090,00 €	100,00%	24,93%
500	Außenanlagen							
500	Aussenanlagen	300	m2	110,00 €	1,001	33.000,00 €	27,27%	0,34%
500	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch			88.000,00 €	72,73%	0,92%
	Summe 500					121.000,00 €	100,00%	1,26%
	Gesamtkosten 200 - 500 brutto					9.963.930,00 €		6.370.490,00 € ohne Fassadens.*
	Summe 300 + 400 brutto					9.615.990,00 €		6.110.550,00 € ohne Fassadens.*
	Summe 300 + 400 netto					8.080.663,87 €		5.134.915,97 € ohne Fassadens.*
						157%		100%
Index	Rhein-Sieg-Kreis			0,991				
	Stadt Bonn			1,010				
Index	Bornheim			1,001				

Die gesamte Unterlage ist geistiges Eigentum der v-architekten gmbh.
Das Nutzungsrecht des Dokuments ist auf den Auftrag vom 17.03.2014 beschränkt.
Darüber hinaus ist die Nutzung, Verwertung oder Weitergabe an Dritte
nur mit schriftlicher Zustimmung der v-architekten gmbh erlaubt.

Köln, den 18.10.2014

v-architekten gmbh

Huhngasse 42
D-50676 Köln
Telefon 0221 - 66 999 3-0
mail@v-architekten.com



PROJEKT TEAM Tim Denninger, Jan Hertel, Markus Kilian,
Diana Reichle, Michael Scholz

BAUHERR Stadt Bornheim, der Oberbürgermeister

SONDERFACHLEUTE

HAUSTECHNIK IB Becker
BRANDSCHUTZ IB Leiermann

KÖLN, 18.10.2014

VAR-3	Flächenkennwerte:	Bestand	Neubau	Gesamt	
	NF	100,00	1550,00	1650,00	m2
	BGF a	200,00	2.326,50	2.526,50	m2
	BRI a	840,00	8.545,00	9.385,00	m3
	BRI / NF	8,40	5,51	5,69	
	BGF / NF	2,00	1,50	1,53	

DIN 276	Kostengruppe	Menge	Einheit	Kennwert	Index	Kosten	% KGR	% 300+400
200	Herrichten u. Erschliessen							
200	Abbruch	1	psch	18.000,00 €	1,016	18.296,16 €	7,93%	0,19%
200	Herrichten	1	psch	30.000,00 €	1,016	30.493,60 €	13,22%	0,31%
200	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch	178.940,00 €	1,016	181.884,17 €	78,85%	1,86%
	Summe 200					230.673,93 €	100,00%	0,50%
300	Bauwerk- Baukonstruktionen							
300	Bestand	200	m2	850,00 €	1,016	172.797,07 €	2,35%	1,77%
300	Neubau	2.327	m2	1.600,00 €	1,016	3.783.646,07 €	51,56%	38,71%
300	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch	3.326.500,00 €	1,016	3.381.232,18 €	46,08%	34,59%
	Summe 300					7.337.675,32 €	100,00%	75,07%
400	Bauwerk- Technische Anlagen							
400	Technische Anlagen	1	psch	1.842.090,00 €	1,016	1.872.398,61 €	76,85%	19,16%
400	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch	555.000,00 €	1,016	564.131,63 €	23,15%	5,77%
	Summe 400					2.436.530,24 €	100,00%	24,93%
500	Außenanlagen							
500	Aussenanlagen	300	m2	110,00 €	1,016	33.542,96 €	27,27%	0,34%
500	Energetische Sanierung Fassade*	1	psch	88.000,00 €	1,016	89.447,90 €	72,73%	0,92%
	Summe 500					122.990,86 €	100,00%	1,26%
600	Ausstattung und Kunstwerke					kein Ansatz		
700	Baunebenkosten							
700	Architekten, Ingenieure, Gutachten	<i>Summe 200-500</i>		10.127.870,35 €	0,240	2.430.688,88 €		
700	Architekten, Ingenieure, Gutachten	<i>Summe 200-500</i>		5.911.174,48 €	0,240		1.418.681,87 € ohne Fassadens.*	
Gesamtkosten 200 - 700 brutto						12.558.559,23 €	7.329.856,35 € ohne Fassadens.*	
Summe 300 + 400 brutto						9.774.205,56 €	5.828.841,76 € ohne Fassadens.*	
Summe 300 + 400 netto						8.213.618,12 €	4.898.186,35 € ohne Fassadens.*	
						171%	100%	

R-Index	Rhein-Sieg-Kreis	1,009
	Stadt Bonn	1,016
R-Index	Bornheim	1,013
Kostenind.	Aug 14	109,4
	Aug 15	111,2
		1,016

Kostenrisiken	7.329.856,35 €	25%	1.832.464,09 € ohne Fassadens.*
----------------------	----------------	-----	--

- Baupreissteigerung
- Ergebnisse Fachgutachten
- Bodengutachten
- Schadstoffe
- Tiefbau
- Änderung der gesetzl. Anforderungen
- Vergabe-Risiken
- Konjunktur-Risiko
- Ergebnisse Grundlagenermittlung
- geringe Planungstiefe MBS
- ...

Gesamtkosten 200-700 zzgl. Kostenrisiken			9.162.320,44 € ohne Fassadens.*
---	--	--	--

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	400/2015-1
Stand	10.07.2015

Betreff Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan

Sachverhalt

Zum Stand der Umsetzung des Medienentwicklungsplans folgender Sachstand mitgeteilt:

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt zurzeit auf dem Austausch von defekter oder veralteter Hardware in den Schulen. PCs und Peripherie werden nach Bedarf durch aktuelle Geräte ersetzt. Die vorhandene Netzwerkinfrastruktur (Switches und Patchkabel) wird bei Bedarf ausgetauscht.

In der Herseler-Werth-Schule wurden alle Medien-PCs ersetzt. Die vorhandene Server- und Netzwerkinfrastruktur wurde ertüchtigt und teilweise erneuert.

In der Wendelinus-Schule wurden zum neuen Schuljahr zusätzliche Notebooks und ein neuer Server ausgeliefert. Die vorhandene WLAN-Infrastruktur wurde erweitert. Die Netzwerkinfrastruktur wird ertüchtigt und teilweise erneuert.

In der Europaschule wurde ein PC-Raum neu ausgestattet. Die vorhandene Server- und Netzwerkinfrastruktur wurde ertüchtigt und teilweise erneuert. Die defekten Smartboards werden durch Smart-TVs ersetzt. Vor den Sommerferien wurde durch einen externen Dienstleister eine Ausleuchtungsanalyse für den WLAN-Ausbau durchgeführt.

Im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium wurden zwei Computerräume neu ausgestattet. Die vorhandene Netzwerkinfrastruktur wurde ertüchtigt. Eine Ausleuchtungsanalyse durch einen externen Dienstleister wird noch durchgeführt.

In der Heinrich-Böll-Sekundarschule wird nach den Sommerferien ein Schulverwaltungssystem eines externen Anbieters probeweise installiert.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	401/2015-4
-------------	------------

Stand	13.07.2015
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sachverhalt

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die Änderung des § 61 zur Bestellung der Schulleiterinnen oder der Schulleiter von Bedeutung. Die Neuregelung bedeutet eine erhebliche Veränderung des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet wird.

Bislang war es so, dass die Schulkonferenz, erweitert um einen stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers, in geheimer Wahl aus dem Wahlvorschlag der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Person zur Schulleiterin/ zum Schulleiter wählte (§ 61 Abs. 2). Der Schulträger konnte die durch die obere Schulaufsicht bei ihm einzuholende Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Die so abgelehnte Bewerberin/ Bewerber konnte im weiteren Verfahren nicht noch einmal von der oberen Schulaufsichtsbehörde als Kandidatin/ Kandidat vorgeschlagen werden (§ 61 Abs. 4).

Nach der neuen Regelung soll nun im Wesentlichen folgendes Verfahren gelten:

Gem. § 61 Abs. 2 können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist einen Vorschlag zur Besetzung einer Schulleitungsstelle abgeben, die sich auf von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen/ Bewerber beziehen. Grundsätzlich trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung unter „Würdigung“ der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger (§ 61 Abs. 3). Eine Wahl durch die Schulkonferenz oder gar die Verweigerung der Zustimmung (s.o.) durch den Schulträger ist nicht mehr vorgesehen. Die Einflussnahme der Schulkonferenz sowie des Schulträgers auf die Besetzung von Schulleitungsstellen ist damit deutlich eingeschränkt worden.

Auch zeigt die Neufassung des § 61 Abs. 4 gravierende Änderungen auf. Danach kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Mit dieser Formulierung werden der Schulaufsicht sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Warum die Schulkonferenz in dieser Konstellation überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Von weiterer Relevanz für die Kommunen ist der § 132 zur Sicherung von Schullaufbahnen, wonach der Schulträger einer Realschule dort einen Bildungsgang ab Klasse 7, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, einrichten kann, insbesondere wenn eine öffentliche

Hauptschule auf dem Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
2. Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 2015 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)

**Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen
und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132b folgende Angabe eingefügt:

„§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit.“

- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Schule“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.“

- c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.“

3. In § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „tragen“ ein Komma eingefügt.

4. § 17a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.“
 - b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt.“
5. In § 34 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Eine Ausnahme“ durch die Wörter „Der Besuch einer anderen Schule“ ersetzt.
6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Sekundarstufe I“ das Wort „(Vollzeitschulpflicht)“ eingefügt.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
8. In § 48 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ gestrichen.
9. In § 49 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „außerschulische“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ eingefügt.
10. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 7 wird Absatz 5.
11. § 58 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Bestellung der Schulleiterin
oder des Schulleiters**

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,
3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.“

13. Dem § 66 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

14. § 70 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,“

15. § 78 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.“

16. In § 80 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Orte“ durch das Wort „Orten“ ersetzt.

17. § 100 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.“

18. In § 102 Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

19. Dem § 106 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für die Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers oder einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstehen.“

20. In § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen“ durch die Wörter „(für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen)“ ersetzt.

21. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ ein Semikolon und die Wörter „eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.“
22. In § 120 Absatz 6 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.
23. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 4)“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.
24. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 4 und § 6 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ihre Anstellung“ durch die Wörter „Die Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses“ ersetzt.
25. Nach § 132b wird folgender § 132c eingefügt:

**„§ 132c
Sicherung von Schullaufbahnen**

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt."

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen."

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 10 und 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 ist erst für Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 2015

Carina Gödecke
Präsidentin

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts

Alte Fassung § 61	Neue Fassung § 61
<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde oder schreibt die Stelle der Schulleiterinnen oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden die Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§9 Beamtengesetz; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder einen benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gem. Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.</p>	<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.</p>
<p>2. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schulrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>2. Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich u die zu besetzende Stelle bewerben hat.</p>
<p>3. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser</p>	<p>3. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Abgabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet Ab. 20 Absatz</p>

<p>Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.</p>
<p>4. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.</p>	<p>4. Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.</p>
<p>5. Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.</p>	<p>Entfällt, wird aber mit Abs. 5 weiter geführt.</p>
<p>6. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>	<p>5. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>

<p>besitzt.</p> <p>Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außer schulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.</p>	<p>besitzt.</p> <p>Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28.01.2014 (GV.NRW: S.22, ber. S.203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.</p>
	<p>6. Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (59) erforderlich sind. Dazu gehören Fähigkeiten zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, 2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule, 3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, 4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und 5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	507/2015-1
-------------	------------

Stand	02.09.2015
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Inklusionsbüro und Demographiebeauftragte, Richtlinienförderung zur Inklusion

Sachverhalt

Die Leitung des Inklusionsbüros und die Stelle der Demographie-Beauftragten sind seit dem 01. August 2015 besetzt. Frau Doris Lanzrath nimmt beide Funktionen wahr.

Während das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Inklusionsbüros bereits im Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ beschrieben ist, ist das Konzept zur Demographie noch in Arbeit.

Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung kann es aufgrund der zur Unterbringung der Flüchtlinge notwendigen Arbeiten erst zum nächsten ASS am 11.11.2015 vorgelegt werden. Gleiches trifft für die Richtlinien zur Inklusionsförderung zu, die sich noch in der verwaltungsinternen Abstimmung befinden. Bis zur Beschlussfassung nimmt die Verwaltung die Projektanträge entgegen. Vorhaben, die dringlich sind und die mit den Landesvorgaben übereinstimmen, werden von der Verwaltung bis zum Inkrafttreten der Richtlinien entschieden.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	485/2015-5
Stand	24.08.2015

Betreff Große Anfrage der Fraktion ABB vom 18.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr.
Flüchtlinge in Bornheim

Sachverhalt

Auf die als Anlage beigefügte Anfrage wird hingewiesen. Nach § 19 der Geschäftsordnung des Rates hat jede Fraktion die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Dieses Fragerecht ist ausschließlich auf die Fraktion bezogen, Arbeitskreise haben kein Fragerecht. Insofern wurden die Fragen als Anfrage der Fraktion gewertet.

Zur Beantwortung der Anfrage wird auf die Vorlage-Nr. 478/2015-5 der öffentlichen Sitzung des Rates am 10.09.2015 verwiesen. Ergänzende Informationen können ggf. mündlich erfolgen. Detaillierte Aufschlüsselungen auf Nationalitäten und Ortsteile können derzeit nicht erstellt werden, diese Zahlen verändern sich aber auch laufend.

Der Bürgermeister weist im übrigen darauf hin, dass aufgrund der allgemein bekannten, besonderen personellen und geschäftsmäßigen Situation der Verwaltung infolge der Zuweisung von insgesamt 154 Flüchtlingen durch die Bezirksregierung Köln im Wege der Amtshilfe gem. §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz eine detailliertere Beantwortung der Fragen nicht möglich ist. Die Arbeitskraft vieler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist mit organisatorischen Aufgaben und der Hilfe vor Ort ausgeschöpft. Insofern wird auch auf § 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion Aktive Bürger Bornheim

St.-Georg-Straße 20 53332 Bornheim-Widdig
 Büro: 02222 – 99 56 404 Mobil: 0151 – 722 11 101
 IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17
bornheimer123@yahoo.de www.aktivebuergerbornheim.de

Fraktion ABB St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses ASS
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 18. August 2015

Betr.: Fragen zur Sitzung des ASS
 Bezug: Flüchtlinge in Bornheim

Der Arbeitskreis Soziales der ABB-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen. Bitte nehmen Sie die Beantwortung der Fragen als separaten Tagesordnungspunkt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Soziales und demografischen Wandel (ASS) vom 17. September 2015 auf.

1. Wir bitten die derzeit sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim aufhaltende Gesamtzahl von Flüchtlingen wie folgt aufzuschlüsseln (1a: zum Zeitpunkt 31.12.2014 und 1b: zum Zeitpunkt 01.09.2015).
2. Wir bitten um die Aufschlüsselung der Anzahl gemäß Frage 1b nach Nationalitäten.
3. Wir bitten um die Aufschlüsselung der Anzahl gemäß Frage 1b auf alle Bornheimer Stadtteile.
4. Wie hoch waren die Gesamtkosten der Stadt im Jahr 2014 und vom 01.01.2015 bis zum bis zum 01.09.2015, die nicht durch Zuweisungen von Land/Bund gedeckt waren?

Gesamtkosten Unterbringung:	€
Gesamtkosten der Lebenshaltung:	€
Sonstige Kosten (Verwaltungskosten etc.)	€
abzüglich Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	€
Gesamtkosten	€
5. Hat die Stadtverwaltung oder der Rat das Recht einen Aufnahmestopp für Asylanten oder Flüchtlinge zu beschließen bzw. auch durchzusetzen, wenn die finanziellen Belastungen für die Stadt nicht mehr zumutbar sind?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Horch / Paul Breuer (Fraktion ABB)



Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	486/2015-5
Stand	24.08.2015

Betreff Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr.
Rückführung von Flüchtlingen aus Bornheim

Sachverhalt

Auf die als Anlage beigefügte Anfrage wird hingewiesen. Nach § 19 der Geschäftsordnung des Rates hat jede Fraktion die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Dieses Fragerecht ist ausschließlich auf die Fraktion bezogen, Arbeitskreise haben kein Fragerecht. Insofern wurden die Fragen als Anfrage der Fraktion gewertet.

Zur Beantwortung der Anfrage wird auf die Vorlage-Nr. 478/2015-5 der öffentlichen Sitzung des Rates am 10.09.2015 verwiesen. Die Stadt Bornheim arbeitet zudem intensiv und aktiv in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes mit und nutzt alle Gelegenheiten auf eine Entlastung der Städte und Gemeinden hinzuwirken. Auf die diversen Berichte der lokalen als auch der überörtlichen Medien wird verwiesen. Auch die diversen Kontakte zu Kreistags-, Landtags- und Bundestagsabgeordneten werden genutzt. Hier ist eine Vielzahl von Gesprächen hilfreicher als Schriftverkehr.

Ergänzende Informationen können ggf. mündlich erfolgen.

Der Bürgermeister weist im übrigen darauf hin, dass aufgrund der allgemein bekannten, besonderen personellen und geschäftsmäßigen Situation der Verwaltung infolge der Zuweisung von insgesamt 154 Flüchtlingen durch die Bezirksregierung Köln im Wege der Amtshilfe gem. §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz eine detailliertere Beantwortung der Fragen nicht möglich ist. Die Arbeitskraft vieler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist mit organisatorischen Aufgaben und der Hilfe vor Ort ausgeschöpft. Insofern wird auch auf § 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion Aktive Bürger Bornheim

St.-Georg-Straße 20 53332 Bornheim-Widdig
 Büro: 02222 – 99 56 404 Mobil: 0151 – 722 11 101
 IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17
bornheimer123@yahoo.de www.aktivebuergerbornheim.de

Fraktion ABB St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses ASS
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 19. August 2015

Betr.: Fragen zur Sitzung des ASS

Bezug: Rückführung von Flüchtlingen aus Bornheim

Der Arbeitskreis Soziales der ABB-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen. Bitte nehmen Sie die Beantwortung der Fragen als separaten Tagesordnungspunkt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Soziales und demografischen Wandel (ASS) vom 17. September 2015 auf.

1. Wie viele Flüchtlinge in Bornheim wurden aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim im Jahr 2014 und 2015 in ihre Heimatländer zurück geführt? Bitte die Jahre 2014 und 2015 vom 01.01.2015 bis zum 01.09.2015) einzeln aufführen.
2. Welche Aktivitäten hat die Stadt Bornheim gegenüber dem Bund und dem Land NRW in der letzten Zeit unternommen, um die Zuschüsse für Flüchtlinge in Bornheim zu erhöhen? Sofern es darüber Schriftverkehr und Antworten von Bund und vom Land NRW gibt, bitten wir darum, diesen Schriftverkehr komplett zur Verfügung gestellt zu bekommen.
3. Der Bund und das Land NRW haben mehrfach und publikumswirksam die Erhöhung der Zuschüsse an die Kommunen angekündigt, um die Eigenanteile für Unterkunft und Lebenshaltung etc., die die Stadt für die Flüchtlinge aufbringen muss, zu senken. Welche Kostenerstattungen sind bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage, konkret über die Standardzuweisungen hinaus, bei der Stadt im Jahr 2014 bzw. 2015 (bis 01.09.2015) von Bund und Land eingegangen? Wir bitten diese Zahlen nach Bund und Land und Datum der Überweisung aufzuschlüsseln?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Horch / Paul Breuer (Fraktion ABB)



Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	487/2015-5
Stand	24.08.2015

Betreff Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) betr. zusätzliche 150 Flüchtlinge

Sachverhalt

Auf die als Anlage beigefügte Anfrage wird hingewiesen. Nach § 19 der Geschäftsordnung des Rates hat jede Fraktion die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Dieses Fragerecht ist ausschließlich auf die Fraktion bezogen, Arbeitskreise haben kein Fragerecht. Insofern wurden die Fragen als Anfrage der Fraktion gewertet.

Zur Beantwortung der Anfrage wird auf die Vorlage-Nr. 478/2015-5 und den beigefügten Auszug aus der Vorlage zur Sitzung des Rates am 10.09.2015 verwiesen.

Zuweisung über Amtshilfeersuchen

Im Wege eines Amtshilfeersuchens wurde die Stadt Bornheim am 17.08.2015 zur Erstaufnahme von 150 Flüchtlingen verpflichtet. Die Zuweisung erfolgt am 20.08. (70 Personen) und am 25.08.2015 (80 Personen). Entsprechend einem unmittelbar vor der Zuweisung erstellten Notfallplan, in dem verschiedene städtische Liegenschaften in Bezug auf die Nutzung als Aufnahmeeinrichtung abgeglichen wurden, erfolgt die Erstaufnahme in der Turnhalle der Johann-Wallraf-Schule in Bornheim.

Registrierung, ärztliche Versorgung, Betreuung

Im Zusammenwirken mit Maltaser Hilfsdienst, Schulen und Vereinen sowie beauftragten Firmen hat die Verwaltung die Turnhalle für die neue Nutzung umgestaltet und präpariert, Boxen mit Sichtschutz installiert und eine geeignete Möblierung vorgenommen. Da das Bornheimer Konzept eine Erstaufnahme noch nicht vorsieht, wird die Verwaltung für die Kriterien eine Vorlage erstellen und in den ASS einbringen.

Die gesundheitliche/ärztliche Untersuchung und Versorgung ist mit dem Maltaser Hilfsdienst geregelt, ein Wachdienst mit Dreifachbesetzung über 24h ist beauftragt, ebenso ein Hausmeisterdienst. Eine zusätzliche Betreuung durch Sozialarbeit ist ebenso wie der Einsatz einer Erzieherin als Elementarfachkraft vorgesehen. Die Volkshochschule erarbeitet ein Angebot zur basalen Sprachbildung, das Jugendamt bereitet die fachliche Kinderbetreuung vor. Der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften wird organisiert und unterstützt.

Anreise am 20.08. und 25.08. 2015

Dem Schreiben der Bezirksregierung Köln zufolge sollte die Anreise bis 16.00 Uhr erfolgen. Am 20.08. traf der Bus mit 54 statt 70 angekündigten Flüchtlingen (u.a. aus Syrien, Eritrea, weiteren afrikanischen Staaten, Westbalkan; Familien und Alleinreisende) um 22.15 Uhr ein. Registrierung sowie medizinischer Check dauerten bis 21.08. 02.45 Uhr. Für den 25.08. wird mit 96 Aufnahmen gerechnet, da das zugewiesene Kontingent 150 Personen umfasst. Aufnahme und Erstversorgung der Flüchtlinge waren am Ankunftstag durch 15 Mitarbeiter/-innen der Verwaltung, die Maltaser, die Ortsvorsteherin Gabriele Kretschmer, den Ordnungsdienst, die Hausmeister, ehrenamtliche Dolmetscher/innen (darunter einige schon länger hier

lebende Flüchtlinge) und etliche ehrenamtliche Helfer/-innen gewährleistet. Der Kontakt war freundlich, das soziale Klima trotz Wartezeiten warm und beständig gut. Die Dankbarkeit der Flüchtlinge war beeindruckend. Bei einigen waren psychische und physische Beeinträchtigungen erkennbar, die im Weiteren beobachtet und ggfs. behandelt werden. Zwei Flüchtlinge wurden ins Malteserkrankenhaus in Bonn transportiert.

Kosten und Kostenerstattung

Für die Erstaufnahme ist eine volle Kostenerstattung durch vom Land zugesichert. Für Unterkunft und Betreuung (ohne Erstaufnahme) werden in diesem Jahr insgesamt ca. 3,7 Mio € aufgewendet. An Kostenerstattungen sind nach derzeitigem Stand ca. 1,1 Mio € zu erwarten. Die kommunalen Spitzenverbände fordern in NRW eine deutliche Anhebung der Kostenerstattung und eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes. Die Bürgermeister/-innen stellen bei einem Treffen mit der Landesregierung am 28.08.2015 ihre Forderungen vor.“

Grundsätzlich handelt es sich bei der Unterbringung von Flüchtlingen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus hat der Bürgermeister den Rat im Rahmen des § 55 Gemeindeordnung NRW zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt üblicherweise in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse. Ergänzend hat der Bürgermeister im vorliegenden Thema die Fraktionsvorsitzenden bereits durch laufende E-Mails über den jeweiligen Sachstand unterrichtet. Weitere aktuelle Informationen sollen im interfraktionellen Gespräch am 31.08.2015, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.09.2015 und in der Ratssitzung am 10.09.2015 gegeben werden.

Ergänzende Informationen können ggf. mündlich erfolgen.

Der Bürgermeister weist im übrigen darauf hin, dass aufgrund der allgemein bekannten, besonderen personellen und geschäftsmäßigen Situation der Verwaltung infolge der Zuweisung von insgesamt 154 Flüchtlingen durch die Bezirksregierung Köln im Wege der Amtshilfe gem. §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz eine detailliertere Beantwortung der Fragen nicht möglich ist. Die Arbeitskraft vieler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist mit organisatorischen Aufgaben und der Hilfe vor Ort ausgeschöpft. Insofern wird auch auf § 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion Aktive Bürger Bornheim

St.-Georg-Straße 20 53332 Bornheim-Widdig
 Büro: 02222 – 99 56 404 Mobil: 0151 – 722 11 101
 IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17
bornheimer123@yahoo.de www.aktivebuergerbornheim.de

Fraktion ABB St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses ASS
 Herrn Wilfried Hanft
 Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 19. August 2015

Betr.: Fragen zur Sitzung des ASS

Bezug: zusätzliche 150 Flüchtlinge

Der Arbeitskreis Soziales der ABB-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen. Bitte nehmen Sie die Beantwortung der Fragen als separaten Tagesordnungspunkt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Soziales und demografischen Wandel (ASS) vom 17. September 2015 auf.

1. Nach unseren Informationen sollen kurzfristig weitere 150 Flüchtlinge in einer Bornheimer Turnhalle untergebracht werden. Damit würde sich die Anzahl von Flüchtlingen in Bornheim auf mindestens 450 (Stand 18.08.2015) erhöhen. Wer kommt für die Kosten dieser zusätzlichen Maßnahme auf? Liegt eine verbindliche Kostenübernahmezusage des Landes oder des Bundes vor, die diese Kosten für die Stadt einklagbar zusagt? Wenn ja, bitten wir um die Vorlage dieser Zusage.
2. Ist die Aufnahme von zusätzlichen 150 Flüchtlingen (Sammellager) eine freiwillige Aufnahme der Stadt Bornheim oder handelt es sich um eine Zwangszuweisung, die von der Stadt Bornheim nicht verweigert werden kann?
3. Hat es eine Anfrage an die Stadt Bornheim gegeben, ob ein Sammellager für 150 Flüchtlinge in Bornheim errichtet werden kann. Wenn ja, wie lautete die Antwort der Stadt? Wir bitten um die Vorlage des zugehörigen Schriftverkehrs (Anfrage, Zusage).
4. Welche kommunalpolitischen Gremien bzw. Rats- oder Ausschussmitglieder wurden im Vorfeld über die Aufnahme zusätzlicher 150 Flüchtlinge (Turnhalle Bornheim) informiert bzw. maßgeblich und entscheidend eingebunden?
5. Welches kommunalpolitische Gremium bzw. welche leitenden Personen der Verwaltung haben diese Maßnahme (Belegung der Turnhalle) angeordnet?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Horch / Paul Breuer (Fraktion-ABB)

73/73

Inhaltsverzeichnis

59/2015, 17.09.2015, Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	4
Niederschrift ö. ASS 16.06.2015	6
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Bau eines Übergangwohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg	
Vorlage 408/2015-6	19
Lageplan 408/2015-6	21
Ansichten 408/2015-6	22
Grundriss EG 408/2015-6	23
Grundriss OG 408/2015-6	24
Schnitte 408/2015-6	25
Kostenaufstellung 408/2015-6	26
Baukosten nach BKI 408/2015-6	27
Stellungnahme Passivhausbauweise 408/2015-6	28
TOP Ö 6 Erweiterung Sekundarschule Merten - Vorstellung Variante und VOF-Verfahren	
Vorlage 442/2015-6	29
1 Flurkarte 442/2015-6	31
2 Erweiterungsflächen Untergeschoss 442/2015-6	32
3 Erweiterungsflächen Erdgeschoss 442/2015-6	33
4 Erweiterungsflächen 1. Obergeschoss 442/2015-6	34
5 Erweiterungsflächenberechnung 442/2015-6	35
TOP Ö 7 Erweiterung der Gesamtschule Bornheim -Europaschule-	
Vorlage 437/2015-6	36
Auszug aus der Machbarkeitstudie-Variante 3 437/2015-6	38
Kostenfortschreibung 2015 VAR 3 437/2015-6	51
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Umsetzung Medienentwicklungsplan	
Vorlage ohne Beschluss 400/2015-1	53
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes	
Vorlage ohne Beschluss 401/2015-4	54
Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen (12. Schulrechtsänderungsgesetz)	56
Synopsis zum Vergleich der alten und neuen Fassung des §61 401/2015-4	63
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Inklusionsbüro und Demographiebeauftragte, Richtlinie	
Vorlage ohne Beschluss 507/2015-1	66
TOP Ö 13 Große Anfrage der Fraktion ABB vom 18.08.2015 (Eingang 24.08.2015) be	
Vorlage ohne Beschluss 485/2015-5	67
Anfrage 485/2015-5	68
TOP Ö 14 Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) be	
Vorlage ohne Beschluss 486/2015-5	69
Anfrage 486/2015-5	70
TOP Ö 15 Große Anfrage der Fraktion ABB vom 19.08.2015 (Eingang 24.08.2015) be	
Vorlage ohne Beschluss 487/2015-5	71
Anfrage 487/2015-5	73
Inhaltsverzeichnis	74